

RECHT UND RHETORIK IN DER REDE GEGEN THEOMNESTOS (Lysias, or. 10)

I. Einleitung¹

Über die zehnte Rede des Lysias ist viel geschrieben worden.² Dem unbefangenen Leser sticht sie durch ihren Witz und die Schärfe ihrer Darstellung, vor allem aber durch ihre ausführliche Gesetzesargumentation ins Auge. Lysias erklärt seinem Prozessgegner Theomnestos und appelliert an die Richter, dass es bei der Anwendung von Gesetzen nicht auf die Begriffe (ὀνόματα) ankomme, sondern auf deren Bedeutung, den Gedanken, der hinter den Begriffen steht (διόνοια, § 7). Da Lysias im Folgenden den größten Teil seiner Rede der Bekräftigung und Illustration dieser These widmet, scheint die Rede ein seltenes Exemplar intensiver juristischer Bemühungen zu sein, wie dies für das *Corpus Lysiacum* und überhaupt das Werk der Gerichtsredner untypisch ist. Diese Einschätzung lässt sich jedoch bei näherer Betrachtung nur bedingt aufrechterhalten. Vielmehr zeigt eine ausführliche Interpretation der zehnten Rede, wie der Redner auch hier nicht primär juristische, sondern rhetorische Zwecke verfolgt.

Ausgehen muss die Interpretation dabei von der „Einsicht in den Rechtshandel“.³ Vor dem rechtlichen Hintergrund der Beleidigungsklage ist zunächst das prozesstaktische Ziel des Lysias herauszuarbeiten, damit seine Gesetzesargumentation angemessen gewürdigt werden kann.⁴ In dieser Hinsicht hat Hillgruber für die

1) Für wertvolle Hinweise bei der Erarbeitung des Beitrages danke ich herzlich Karl-Heinz Stanzel, Dorothea Barck und den anonymen Gutachtern dieser Zeitschrift. Bernd Manuwald gilt mein Dank für die Aufnahme des Artikels in das RhM.

2) Neueste Ausgabe: Carey 2007; Kommentare: Hillgruber 1988 (ausführlich); Todd 2007; deutsche Übersetzung: Huber 2004 (teilweise bedenklich); englische Übersetzung: Todd 2007.

3) von Wilamowitz-Moellendorff 1887, 194.

4) Zu dieser Methode siehe Wolff 1974, insbes. 5 ff.; Hillgruber 1988, 8 ff.; Todd 2007, 4 f.

zehnte Rede Entscheidendes geleistet.⁵ Seine Rekonstruktion des Rechtsfalles verdient in den wesentlichen Punkten Zustimmung und kann durch die weitere Analyse bestärkt werden.

Ausführliche Betrachtung lohnt die Rede zum einen, weil die Rekonstruktion Hillgrubers auch in zwei Jahrzehnten kaum gründlich besprochen worden ist.⁶ Zum anderen berührt die Rede eine Reihe schwieriger rechtshistorischer Problemfelder, derentwegen sich die Interpretation der Rede insgesamt komplex gestaltet. Gerade im Hinblick auf diese Rechtsfragen scheint es geboten, die Ausführungen Hillgrubers einer kritischen Revision zu unterziehen und in Bezug zu neuerer Forschung zu setzen. Dies betrifft etwa die Problematik der *κατηγορία*-Tatbestände (siehe unten IV.1),⁷ das Verfahren der Beweissicherung mithilfe von *ἐχῖνοι* (siehe unten IV.2)⁸ sowie die *δίκη ψευδομαρτυρίων*, die Klage wegen falschen Zeugnisses (siehe unten V.2).

Vor allem aber erlaubt die Rede gegen Theomnestos einen schärferen Blick auf das Verhältnis von Recht und Rhetorik in den Gerichtsreden allgemein. Daran, dass Lysias die Gesetzesargumentation in den Dienst seiner forensischen Taktik stellt, wird deutlich, dass eine Sichtweise, die dem attischen Prozess eine strenge Bindung an das Gesetz, ein „Gesetzesprinzip“ zuschreibt, als verkürzend abzulehnen ist. Das Gesetz ist, der Einordnung des Aristoteles gemäß,⁹ ein Überzeugungsmittel (*πίστις*), also ein Arbeitsmittel für den Rhetor. Zugleich ist das Gesetz für den Redner aber Urteilsmaßstab und Referenzpunkt – muss er doch, um Recht zu bekommen, seine Argumentation am objektiven Recht ausrichten. Daraus ergibt sich eine dichotome Stellung des Gesetzes, die hier nur angedeutet werden kann, aber anderweitig genauere Betrachtung lohnt.¹⁰

5) Hillgruber 1988.

6) Auch Todd 2007, 635 ff. enthält sich bei aller Gründlichkeit einer deutlichen Stellungnahme. In aller Kürze zustimmend die Rezension von MacDowell 1989, 193. Ansonsten ist, soweit ich sehe, die Frage nur am Rande gestreift, etwa bei Todd 1993, 258 ff.; Johnstone 1999, 24 f.; Usher 1999, 102 ff.

7) Hier sind die Ausführungen von Hillgruber 1988, 4–8 und Todd 2007, 631–635 recht knapp.

8) Todd 2007, 631 und 636 Anm. 42 hat die Problematik hier aufgedeckt, aber Lösungen nur angedeutet.

9) Arist. Rhet. 15,2 = 1375a24 f.; dazu Kästle 2012, sub III.2.b.

10) Siehe Kästle 2012, dort auch zur Kontrastierung von Lys. 10 mit Hyp. gegen Athenogenes.

II. Sachverhalt der Rede

Der Sprecher, dessen Name uns nicht überliefert ist, hat gegen Theomnestos eine δίκη κατηγορίας, eine Klage wegen Beleidigung, erhoben. Der Vorwurf bezieht sich auf eine beleidigende Aussage des Theomnestos, die dieser in einem früheren Gerichtsprozess gemacht haben soll: Der Sprecher habe seinen eigenen Vater umgebracht (§ 1). Die weitere Rekonstruktion des Sachverhalts ist äußerst intrikat und muss daher aufgeschoben werden (siehe im Einzelnen VI.2). Theomnestos selbst bestritt wohl nicht, dass er diese Aussage gemacht hatte. Der Wahrheitsgehalt der Aussage ist aber ebenso schwierig zu beurteilen wie die Prozesslage verworren ist. Es gab mehrere Vorprozesse mit unterschiedlichen Beteiligten, deren Ausgang zweifelhaft ist; teilweise ist auch die Klageart unklar. Das Knäuel muss hier Schritt für Schritt entwirrt werden (siehe unten V). Zunächst sollen aber die Textkonstitution und die rechtlichen Rahmenbedingungen der Rede besprochen werden.

III. Einleitungsfragen zur Rede

1. Datierung und Echtheit der zehnten Rede

Die zehnte Rede gehört zu denjenigen im lysianischen Corpus, die sich am genauesten datieren lassen. Nach der Angabe des Sprechers in § 4 befinden wir uns im 20. Jahr seit der Rückkehr des Volkes aus dem Piräus (ἐξ ὅτου <δ'> ὑμεῖς κατεληλύθατε), die im Sommer 403 stattgefunden hat. Damit lässt sich das „dramatische“ Datum der Rede auf das Jahr 384/383 festlegen.¹¹

Die Verfasserschaft des Lysias ist in der Vergangenheit verschiedentlich angezweifelt worden.¹² Jedoch vermögen weder sprachliche Bedenken¹³ noch der Verweis auf angebliche Abweichungen im Stil¹⁴ das Verdikt der Unechtheit zu rechtfertigen, so

11) Vgl. u. a. Todd 2007, 625. Manche haben eine genaue Rechnung unterstellt und daher das Jahr 384 angenommen, z. B. Frohberger / Thalheim 1892, 150; Hillgruber 1988, 41.

12) Anlass dazu hat vor allem Harpokration gegeben, der in seinen Zitaten der Rede mehrfach den Zusatz εἰ γνήσιος („falls echt“) anbringt.

13) Herrmann 1878, 9 ff.; Knips 1931, 49–78; dagegen Sykutris 1933, 86 f.; Todd 2007, 625.

14) Bruns 1896, 460 f.; dagegen Sykutris 1933, 84 ff.; Hillgruber 1988, VIII.

dass in der heutigen Forschung ein breiter Konsens über die Echtheit der Rede besteht. Für die Authentizität spricht auch, dass ihre zunächst merkwürdige Disposition und Beweisführung plausibel erklärt werden kann (siehe unten VI.2).

2. Die elfte Rede des Lysias

Allgemeine Zustimmung findet auch die Einordnung der elften Rede als bloße Epitome der zehnten Rede.¹⁵ Der „Ausschnitt“ stutzt die zehnte Rede auf etwa ein Drittel des Umfangs zurück. Bemerkenswert ist, dass dabei die gesamte Argumentation von 10,13b–20 ebenso fehlt wie alle Namen der beteiligten Personen. Die übrige Erzählung und Beweisführung ist mehr oder weniger verkürzend paraphrasiert, wobei die Formulierungen oft nahe am ursprünglichen Text sind.¹⁶ Die Epitome ist vermutlich auf das späte 2. Jahrhundert n. Chr. zu datieren; terminus ante quem ist der vom Ende des 2. oder Anfang des 3. Jahrhunderts stammende Papyrus Oxy. 2537,¹⁷ der beide Reden aufführt.¹⁸ Insgesamt vermag die Epitome Aufschluss über die Berechtigung mancher Textkonjekturen zu geben; inhaltlich und damit für unsere Zwecke ist sie aber, nicht zuletzt wegen der großen Lücke, von geringer Bedeutung.¹⁹

15) Vgl. u. a. Herrmann 1878, 17 ff.; Knips 1931, 12; Todd 2007, 640.

16) Vgl. Todd 2007, 702 ff. Auffällig sind die divergierenden Altersangaben des Sprechers und seines Vaters; sie werden auch in der Hypothesis des Papyrus Oxy. 2537 besprochen. Vermutlich beruhen sie auf Fehlern des Epitomators, der einmal aufgerundet und einmal falsch gerechnet hat (Todd 2007, 661).

17) Abgedruckt bei Carey 2007, 89.

18) Harpokration berichtet nur von einer Rede „Gegen Theomnestos“. Dies muss aber nicht notwendig als terminus post quem gelten: Es ist auch denkbar, dass Harpokration die Epitome kannte, sie aber als irrelevant betrachtete – schließlich stammen fünf seiner sechs Zitate aus der in der Epitome fehlenden Sektion 10, 16–19 –, oder dass er mit einem anderen Corpus arbeitete als P. Oxy. 2537; vgl. Todd 2007, 640.

19) Ist in diesem Beitrag von der Rede gegen Theomnestos im Singular gesprochen, ist stets die zehnte Rede gemeint.

IV. Die Beleidigungsklage im attischen Recht

1. Κακῶς λέγειν und ἀπόρρητα

Wie etwa § 2 und § 31 der Rede zeigen, hat der Sprecher gegen Theomnestos eine δίκη κακηγορίας erhoben. Die gesetzliche Regelung der δίκη κακηγορίας im attischen Recht ist leider unklar und aus den vorhandenen Quellen nur schwer zu rekonstruieren. Nicht zuletzt ist die Hauptinformationsquelle für das Recht des 4. Jahrhunderts die zehnte Rede des Lysias selbst. Daher besteht natürlich die Gefahr von Zirkelschlüssen.²⁰ Es gibt aber keinen Grund, den wesentlichen Angaben des Lysias zu misstrauen.

Zu begreifen ist der Tatbestand der κακηγορία zunächst in Abgrenzung zur tätlichen Misshandlung, der αἰκεία. Diese erfasste beleidigende Schläge oder dergleichen „Realinjurien“, während mit der δίκη κακηγορίας eben das „Schlechttreden“, also verbale Beleidigungen verfolgt wurden.²¹ Waren für die Klagen wegen αἰκεία die Vierzigmänner zuständig,²² so wird Entsprechendes wohl auch für die κακηγορία gegolten haben.²³

Aus den Quellen erscheinen uns nun hauptsächlich drei Tatbestände der κακηγορία.²⁴ Das Verhältnis dieser Tatbestände zueinander und ihre historische Einordnung sind dabei überaus umstritten. Kaum zwei Forscher sind hier zu einem übereinstimmenden Ergebnis gekommen.²⁵ Den ersten Tatbestand stellt ein bei Plutarch überliefertes Gesetz Solons dar (Plut. Solon 21,1). Es verbietet Beleidigung eines Toten (τὸν τεθνηκότα κακῶς ἀγορεύειν) sowie Beleidigung eines Lebenden an bestimmten Orten, u. a. Hei-

20) Vgl. von Wilamowitz-Moellendorff 1887, 194.

21) Hitzig 1899, 3, 22; Lipsius 1905–15, 646. Außerdem gab es eine γραφή ὕβρεως, zu ihr Hitzig 1899, 34 ff. und Lipsius 1905–15, 420 ff.

22) Dem. 37,33; Hitzig 1899, 83; Lipsius 1905–15, 83; später ist die Zuständigkeit an die Eisagogeis übergegangen, siehe Arist. Ath. Pol. 52,2 und Lipsius 1905–15, 85.

23) Lipsius 1905–15, 646 f., zustimmend Hillgruber 1988, 7; anders Huber 2004, XXIV: Thesmotheten, aber ohne Begründung. Aus Arist. Ath. Pol. 59,5 (Thesmotheten sind bei Beleidigungen von Freien durch Sklaven zuständig) dürfte der generelle Umkehrschluss zulässig sein.

24) Ausgeklammert werden können hier die Sondertatbestände der Beleidigung gegenüber Magistraten und der Beleidigung des Andenkens an die Tyrannenmörder Harmodios und Aristogeiton, siehe zu diesen Tatbeständen Lipsius 1905–15, 648, 651.

25) Einen prägnanten Überblick bietet Hillgruber 1988, 5.

ligtümern und Gerichten. Die Buße beträgt – zumindest für Letzteres – fünf Drachmen, von denen drei dem Geschädigten und zwei dem Staate zustehen.²⁶ Der zweite Tatbestand, der unserer Rede zugrunde liegt, erfasste die Beleidigung durch Gebrauch eines bestimmten „unsäglich“ Schmähwortes, eines sogenannten ἀπόρητον. Diese ἀπόρητα waren im Gesetz abschließend aufgezählt. Aus Lysias, or. 10 ergibt sich, dass zu ihnen mindestens die Vorwürfe zu rechnen sind, ein ἀνδροφόνος („Mannestöter“²⁷), πατραλοίας („Vaterschläger“) oder μητραλοίας („Mutterschläger“) zu sein oder (als Inbegriff der Feigheit im Kriege) den Schild geworfen zu haben (ἀποβεβληκέναι τὴν ἀσπίδα).²⁸ Von einem dritten Tatbestand berichtet Demosthenes: Wer einem Bürger oder einer Bürgerin die Beschäftigung auf dem Markte vorwarf, haftete wegen κακηγορία (Dem. 57,30).

Doch handelt es sich dabei überhaupt um disparate Gesetze? Existierten sie nebeneinander, nacheinander oder sind sie vielmehr miteinander zu identifizieren? Den Ausgangspunkt zur Beantwortung dieser Frage müssen folgende Überlegungen bieten:

(1.) Die Argumentation des Sprechers in Lysias, or. 10 setzt voraus, dass nur die Verwendung eines ἀπόρητον den Tatbestand der κακηγορία erfüllt. Da die von Theomnestos ausgehende Beleidigung im Gerichtssaal stattgefunden hat (§ 1: ἐν ἐκείνῳ γὰρ τῷ ἀγῶνι),²⁹ kann das von Plutarch erwähnte Gesetz Solons nicht gleichzeitig und unabhängig von dem ἀπόρητα-Gesetz bestanden haben. Dafür spricht auch die Formulierung in § 2, der Sprecher hätte bei keinem anderen ἀπόρητον einen Prozess angestrengt

26) Dass dieselbe Bußvorschrift auch bei Beleidigung eines Toten galt, ist durch den Eintrag im Lexicon Rhetoricum Cantabrigiense s. v. κακηγορίας δίκη (Houtsma 1965, 18) wahrscheinlich gemacht. Demnach betrug die Buße (sc. zu späterer Zeit) 500 Drachmen, die im selben Verhältnis aufgeteilt waren. Der Privatmann (ιδιώτης), der zwei Fünftel erhielt, wird in diesem Fall ein Angehöriger sein. Das Verbot des κακῶς λέγειν τὸν τεθνεῶτα wird noch zweimal von Demosthenes zitiert (20,104 und 40,49), jeweils ohne Angabe zur Buße.

27) So ganz wörtlich; griffiger wäre „Mörder“, korrekter aber „Tötungsdelinquent“, siehe unten VI.4.

28) Das Gesetz ist weiterhin bezeugt in Isokr. 20,3 und liegt der Erzählung in Dem. 21,79 ff. (ῥητὰ καὶ ἄρητα κάκ' ἐξείπων) zugrunde. Mögliche Referenzen enthalten Dem. 18,123; 22,61; 58,40.

29) Ἄγῶν bezeichnet den Rechtsstreit, siehe Todd 2007, 664 ad loc. und 660 zur Rekonstruktion der Hypothese in P. Oxy. 2537: Θεόμνηστος ἐν δικ[α]στηρίῳ(ι) εἶπε[v].

(statt: bei keiner anderen Schmähung).³⁰ Ein gleichzeitiges Nebeneinander der beiden Tatbestände ist auch so schwer denkbar.³¹

(2.) Demosthenes erzählt in der Rede gegen Meidias, dass dieser ihn und seine Mutter in seinem Privathaus beleidigt habe, was er später mit einer *δική κακηγορίας* verfolgt habe (Dem. 21,79 ff.). Eine Verfolgung von *ἀπόρητα*-Beleidigungen war also im 4. Jahrhundert nicht nur an den bei Plutarch erwähnten Orten möglich.³²

Aus diesen beiden Prämissen lassen sich im Wesentlichen zwei gegensätzliche Schlussfolgerungen ziehen: Entweder wurde das solonische Gesetz später durch das *ἀπόρητα*-Gesetz substituiert,³³ oder das solonische Gesetz war anfänglich durch die Beschränkung auf *ἀπόρητα* und bestimmte Orte doppelt qualifiziert, die örtliche Beschränkung wurde aber später fallen gelassen.³⁴ Unter letzterer Annahme ist freilich merkwürdig, dass Plutarch von den *ἀπόρητα* nichts berichtet.³⁵ Umgekehrt lässt Lysias in unserer Rede die Chance verstreichen, das *ἀπόρητα*-Gesetz als solonisch auszuweisen.³⁶ Für die Identifikation beider Gesetze spricht gleichwohl, dass auch das Verbot einzelner „unsäglicher“ Ausdrücke ein unverkennbar archaisches Gepräge hat.

Ruschenbusch hat dies so erklärt, dass der Gebrauch der *ἀπόρητα* an gehegten Stätten dem Vorwurf des Bannbruches gleichkomme (z. B. der *ἀνδροφόνος* habe durch das Betreten des Heiligtums den Bann gebrochen) und damit eine Gefährdung für Leib und Leben des so Bezeichneten darstelle, da dieser ipso facto ehrlos (*ἄτιμος*) und damit vogelfrei werde.³⁷ Die späte Erweiterung

30) Die alternativen Erklärungen der Argumentation sind sämtlich unwahrscheinlich: Weder wird die vor Gericht erfolgte „einfache Schmähung“ zwar bußbewehrt, aber nur in praxi nicht verfolgt worden sein (so aber Lipsius 1905–15, 650 f., der die Verwendung eines *ἀπόρητον* als bußschärfende Qualifikation begreift) noch ist es plausibel (zutreffend Bonner 1967, 73), dass das solonische Strafmaß von 5 Drachmen prinzipiell noch in Kraft war, der Sprecher aber durch Nachweis eines *ἀπόρητον* eine höhere Strafe erwirken wollte.

31) Zutreffend Hillgruber 1988, 6.

32) Darauf hat bereits Hillgruber 1988, 6 hingewiesen.

33) So Bonner 1967, 70–73; MacDowell 1978, 127.

34) So Ruschenbusch 1968, 24 ff. und, ihm folgend, Hillgruber 1988, 5 f.

35) So auch Hitzig 1899, 23 Anm. 3.

36) Etwa in § 20. Auch heißt es in § 15 a. E. gerade nicht *τοὺς ἑτέροους νόμους τοὺς Σόλωνος*.

37) Ruschenbusch 1968, 24 ff., vorsichtig zustimmend Hillgruber 1988, 5 f. Zu Recht hebt Wallace 1994, 118 den spekulativen Charakter dieser Erklärung hervor.

auf andere Örtlichkeiten könnte dann dem Rechtswandel Rechnung getragen haben; entsprechend wäre nicht die körperliche Unversehrtheit, sondern die Ehre das geschützte Rechtsgut geworden. Möglicherweise hatte man auch den ursprünglichen Grund für die Beschränkung auf gehegte Stätten nicht mehr verstanden.³⁸

Allerdings übersieht Ruschenbusch, dass der Vorwurf ἀποβεβληκῆναι τὴν ἀσπίδα schon wegen seiner Formulierung als Infinitiv (statt des Schimpfworts ῥίψασπις) wahrscheinlich ein späterer Zusatz ist.³⁹ Radins Versuch,⁴⁰ die Einführung dieses ἀπόρρητον auf 414 zu datieren und mit dem angeblichen Syrakosios-Dekret zu identifizieren, darf dabei als widerlegt angesehen werden. Seine Theorie fußt auf der Beobachtung, dass Aristophanes vor 414 sich nicht scheut, Kleonymos ausdrücklich als ῥίψασπις zu beleidigen, nach 414 aber nur indirekte Anspielungen vornimmt. Doch lassen sich die Schmähungen des Kleonymos⁴¹ am überzeugendsten durch die Wahrheit des Vorwurfs erklären;⁴² die nur indirekten Anspielungen⁴³ sind wohl schlichtweg eine metaphorische, also kunstvollere Verspottung.

Ob es noch weitere ἀπόρρητα gegeben hat, lässt sich nicht abschließend beantworten. Manche haben den Vorwurf der Marktbeschäftigung dazu gerechnet.⁴⁴ Dabei ist aber fraglich, ob der Beklagte sich wie sonst mit einem Wahrheitsbeweis verteidigen kann (Lys. 10,30; Dem. 23,50) oder ob es sich vielmehr um einen Sondertatbestand handelt.⁴⁵ Einige Erwähnungen bei Demosthenes⁴⁶

38) Vgl. auch die abweichende Erklärung der Beschränkung durch Plutarch (Solon 21,1), die sich mit Ruschenbuschs Theorie nicht in Einklang bringen lässt.

39) Hillgruber 1988, 6; vorsichtig Todd 2007, 634 Anm. 38.

40) Radin 1927, 223 ff., teilweise zustimmend Hillgruber 1988, 7; Sympathie lässt auch Wallace 2005, 366 f. erkennen.

41) Wolken 353; Wespen 19 u. 592; Frieden 677 f., 1297 ff.; vgl. auch Eupolis Frg. 352 (PCG V = Kassel / Austin 1986, 497).

42) Sommerstein 2004, 214; anders Heath 1987, 28: „distortion of a harmless absurdity“.

43) Radin 1927, 226 sah in Ar. Vögel 287 ff., 1473 ff. „what all naughty boys have done since the beginning of Time. Being forbidden to do a certain thing, he takes a malicious delight in stopping just short of doing it“. Vgl. auch die subtilere Anspielung in Wespen 822 f.

44) MacDowell 1978, 128; Todd 2007, 634, wohl auch Lipsius 1905–15, 648 f.

45) So bereits Thalheim 1919, 1525; Hillgruber 1988, 7. Vgl. Sommerstein 2004, 215, der auch aufgrund des Komödienmaterials plausibel für eine Einführung nach 388 v. Chr. argumentiert.

46) Dem. 18,123; 22,61; 58,40.

könnten dafür sprechen, dass es noch mehr ἀπόρρητα gab, wird es doch dort kaum nur um die genannten Vorwürfe wie ἀνδροφόνος, πατραλοίας gegangen sein. Jedoch mag Demosthenes auch untechnisch, des rhetorischen Effekts wegen, von ἀπόρρητα gesprochen haben.⁴⁷ Die Einreihung der Begriffe λωποδύτης und ἀνδραποδιστής unter die ἀπόρρητα durch Szanto⁴⁸ beruht auf einer Fehlinterpretation von Lysias 10,10.⁴⁹ Zwar fällt auf, dass die ἀπόρρητα-Liste einige Gemeinsamkeiten mit jenen Gegenständen hat, die man in der δοκιμασία ῥητόρων einem (potenziellen) Redner in der Volksversammlung zum Vorwurf machen kann. Dies reicht jedoch kaum aus, um sie letztlich, wie Wallace vorgeschlagen hat, aufeinander zu beziehen.⁵⁰ Am ehesten dürften weitere ἀπόρρητα unter jenen schweren Vergehen zu suchen sein, die die Atimie nach sich zogen, wie dies bei den genannten Vorwürfen der Fall ist.⁵¹

Allzu umfänglich kann der Katalog der ἀπόρρητα aber kaum gewesen sein.⁵² Dafür spricht nicht zuletzt das Zeugnis der Komödie, wo andere schwere Vorwürfe häufiger erhoben werden, die bei Lysias genannten ἀπόρρητα jedoch, mit Ausnahme des Vorwurfs gegen Kleonymos, nie.⁵³ Dass aber auch die Komödie grundsätzlich dem Regime der Beleidigungsklage unterfiel und die ἀπόρρητα zu meiden suchte, hat Sommerstein überzeugend dargelegt.⁵⁴

Schließlich gibt es keine hinreichenden Anhaltspunkte für die einst von Szanto⁵⁵ geäußerte These, das attische Recht habe grundlegend zwischen einer strafbaren Beschimpfung (durch Nennung bestimmter Ausdrücke) und einer straflosen falschen Beschuldigung

47) Vgl. Dem. 1,4, wo Philipp als κύριος καὶ ῥητῶν καὶ ἀπορρήτων bezeichnet wird.

48) Szanto 1906, 106.

49) Ebenso wohl Hitzig 1899, 26 Anm. 4.

50) Wallace 1994, 119 ff.

51) Hitzig 1899, 26, der aber selbst (S.27) den Katalog des Lysias für abschließend hält; ebenso Thalheim 1919, 1525; dagegen Lipsius 1905–15, 649.

52) So auch Hillgruber 1988; Wallace 1994, 117; vgl. auch Arist. EN 4,1128a30f.: οἱ δὲ νομοθέται ἕνα λαιδορεῖν κωλύουσιν („Die Gesetzgeber verbieten einige Schmähungen“); anderer Meinung ist Blass 1962, I 601 Anm. 5: „noch weit mehr“.

53) Sommerstein 2004, 214.

54) Sommerstein 2004, 205 ff. gegen die „soziale“ Deutung von Halliwell 1991, 53 f., 70: Die Komödie verletze das Gesetz zwar durchaus, liege aber praktisch außerhalb des regulativen Rahmens. Vgl. auch Wallace 2005, 366 ff.: Ab 420 falle die Komödie unter das Beleidigungsrecht.

55) Szanto 1906, 105 ff.; vorsichtig zustimmend Sykutris 1933, 83.

gung unterschieden.⁵⁶ Das sprachliche Indiz des Begriffs *κακηγορία* ist schwach; gegenüber der Verleumdung (*διαβολή*) etwa kann *κακηγορία* auch als Oberbegriff angesehen werden. Szantos „Wahrnehmung, dass in der Regel bloß die Beschimpfung als Ehrenkränkung aufgefasst wurde“,⁵⁷ ist bei der allgegenwärtigen Abneigung der Griechen gegenüber dem „Sykophantentum“⁵⁸ nicht nachvollziehbar. Außerdem muss Szanto konzedieren, dass der Gesetzgeber durch die Aufnahme der Beschuldigung, den Schild weggeworfen zu haben, das Prinzip selbst wieder durchbrochen hätte. Dies leuchtet aber nicht ein.⁵⁹ Auch die Behandlung der Beleidigung in Platons *Nomoi* zeigt keinerlei Anzeichen der attestierten Unterscheidung; hier ist von zorngetriebenen Schmähungen ebenso die Rede wie vom Komödienspott (Plat. Nom. 934d ff.). Schließlich wird die Interpretation der Rede gegen Theomnestos deutlich machen, dass es auch bezüglich der übrigen *ἀπόρρητα* nicht auf den Gebrauch eines „Schimpfwortes“ ankam.

2. Schiedsverfahren und Beweissicherung

Bevor die *δίκη κακηγορίας* von einem Geschworenengericht verhandelt wurde, musste sie vor einem öffentlichen Schiedsrichter verhandelt werden. So erfahren wir in § 6 unserer Rede, wie Theomnestos vor dem Schiedsrichter (*πρὸς τὸν διαιτητήν*) argumentiert haben soll. War die Klage bei den Vierzigmännern eingereicht (siehe oben bei Anm. 23), verwiesen diese sie an einen ausgelosten Schiedsrichter. Dieses Verfahren galt für alle bei den Vierzigmännern statthaften Klagen mit einem Streitwert von über zehn Drachmen.⁶⁰ Unklar ist, ob die sonst übliche Anakrisis, das vom Magistraten durchgeführte Vorverfahren, im Schiedsverfahren aufging oder ob die Vierzig selbst die Anakrisis vornahmen, bevor sie den Fall an den Schiedsrichter übergaben.⁶¹ Gab sich eine der Par-

56) Ähnlich unterscheidet das deutsche Recht zwischen Werturteilen und Tatsachenbehauptungen. Die „Beleidigung“ (§ 185 StGB) ist aber Auffangtatbestand für beides.

57) Szanto 1906, 107.

58) Vgl. dazu Christ 1998, 48–71.

59) So auch Lipsius 1905–15, 649 Anm. 49; Hillgruber 1988, 14.

60) Siehe Arist. Ath. Pol. 53,2,4; Todd 1993, 128.

61) Letzteres hält Todd 1993, 128 Anm. 8 für wahrscheinlich; dagegen für Identifikation Bonner 1905, 49; Hillgruber 1988, 7 (jeweils ohne Begründung); Thür

teien mit dem Urteil des Schiedsrichters nicht zufrieden, ging der Fall an ein Geschworenengericht über.

Bedeutsam für unsere Rede ist nun die Behandlung der Beweismittel dabei: Zeugnisse, Aufforderungen (zum Eid oder zur Sklavenfolterung) und Gesetze wurden, wie die (pseudo-)aristotelische *Athenaion Politeia* berichtet (53,2 f.), in ἐχίνοι, verschließbare Gefäße aus Ton oder Metall,⁶² gelegt, die bis zur Hauptverhandlung versiegelt wurden. Dort durften dann keine neuen Beweise mehr vorgebracht werden.⁶³ Über den Zweck dieser Regelung kann nur spekuliert werden. Möglicherweise sollten die Parteien gezwungen werden, das Schiedsverfahren ernstzunehmen anstatt Beweismittel vorzuenthalten. Möglicherweise diene sie auch der gegenseitigen Information, um auf diese Weise den Prozess angemessen vorzubereiten.⁶⁴ Damit war eine sonst oft angewandte Überraschungstaktik nur bedingt möglich.⁶⁵

In Bezug auf unsere Rede hat nun Hillgruber die Einschlägigkeit und Relevanz des ἐχίνοϛ-Verfahrens betont, ohne dabei die Konsequenz zu bemerken, dass der Sprecher dann alle von ihm zitierten Gesetze bereits vor dem Schiedsrichter eingebracht haben müsste!⁶⁶ Dies wiederum setzte voraus, dass der Sprecher schon während des Schiedsverfahrens seine eigene forensische Taktik als Reaktion auf die Argumentation des Theomnestos durchgeplant hätte.⁶⁷ Die nächstliegende Erklärung wäre, dass Lysias bereits zu diesem Zeitpunkt als Logograph des Sprechers tätig gewesen ist,⁶⁸ und dass zudem das Schiedsverfahren so lange dauerte, dass die

2007, 135 (wegen Funktionsgleichheit); vgl. Harrison 1971, 101: „doing the same sort of things as the archon ... in the ἀνάκρισις“.

62) Vgl. etwa Harpokration s. v. und Boegehold 1995, 79 ff. zum Fund eines Echinos-Deckels auf der Agora.

63) Über unsere Rede hinaus führt die Frage, ob dieses Neuerungsverbot auch dann Anwendung fand, wenn ohne ein Schiedsverfahren die normale ἀνάκρισις vorausging; dazu ausführlich und bejahend Thür 2007, 135 ff.; ebenso Boegehold 1995, 79 ff.; anders Bonner 1905, 48 ff.; Lämmli 1938, 76, 117 f.; kritisch auch Todd 1993, 129.

64) Vgl. Lämmli 1938, 92 ff.; Todd 1993, 129; ausführlich Thür 2007, 131 ff. („Prinzip der Fairness“).

65) Hillgruber 1988, 7 f., Lämmli 1938, 86.

66) Todd 2007, 631; vgl. bereits Roebuck 2001, 191, der meinte, das Echinos-Verfahren müsse hier irgendwie umgangen worden sein.

67) Zutreffend Todd 2007, 636 Anm. 42.

68) Vgl. Todd 2002, 161 f.: Über den Zeitpunkt, zu dem ein Logograph üblicherweise konsultiert wurde, gibt es keine Anhaltspunkte in den Quellen.

Taktik für die Hauptverhandlung noch vor Versiegelung der ἐχῖνοι zurechtgelegt werden konnte. Dieses Szenario ist insofern nicht ganz unwahrscheinlich, als wir in anderen Gerichtsreden von längeren Verfahren vor dem Schiedsrichter hören.⁶⁹

Freilich ist keineswegs gesichert, dass schon zum Zeitpunkt unseres Prozesses, im Jahr 384 (siehe oben III.1), das von der *Athenaion Politeia* berichtete Verfahren üblich war. Auf die Verwendung von ἐχῖνοι vor Gericht hat möglicherweise bereits Aristophanes in den *Wespen* von 422 angespielt.⁷⁰ Da aber das obligatorische öffentliche Schiedsverfahren frühestens 403 eingeführt worden ist, könnten sich die Anspielungen ohnehin nicht direkt darauf beziehen.⁷¹ Dann aber stammen die frühesten Quellen für das ἐχῖνος-Verfahren von Demosthenes, also ältestenfalls aus den 360er Jahren.⁷² Dass gleichwohl bereits mit Einführung des Schiedsverfahrens irgendwann zwischen 403 und 399⁷³ die ἐχῖνοι Verwendung fanden, ist aus folgendem Grunde unwahrscheinlich: Zeugnisse wurden in dieser Zeit vor Gericht noch mündlich abgelegt (z. B. Lys. 32,27⁷⁴), erst später wurden sie schriftlich eingereicht und verlesen (z. B. Dem. 7,17⁷⁵). Wie Lys. 32,28 beweist, galt dies auch für jene Verfahren, denen ein Schiedsverfahren voranging. Es ist aber kaum zu erwarten, dass zunächst nur Gesetze und Auffor-

69) Von mehreren Terminen berichten Dem. 28,1; 54,27 ff.; 47,14, von einem gar zwei Jahre andauernden Verfahren Isai. 12,11; siehe Harrell 1936, 23 und MacDowell 1978, 208.

70) Boegehold 1995, 79 ff. mit Verweis auf Ar. *Wespen* 511, 820–62, 1435–37. Die Stellen erscheinen mir aber alles andere als zwingend. Wenn in 1437 der ἐχῖνος sich Zeugnis geben lässt (ἐπεμαρτύρατο), liegt dies wohl auf derselben Ebene wie der Hund, der 841 f. als Ankläger des anderen Hundes auftritt.

71) Todd 2007, 631 Anm. 27. Folgt man der Ansicht von Thür und Boegehold (siehe Anm. 63), so könnten sie sich freilich auf die normale ἀνάκρισις beziehen. Mit der These, dass das ἐχῖνος-Verfahren zuerst im Schiedsverfahren und dann in der normalen ἀνάκρισις Gebrauch fand (Thür 2007, 143), lässt sich dies aber nicht vereinbaren.

72) Vgl. die Zusammenstellung der demosthenischen Stellen bei Todd 2002, 159 Anm. 26.

73) 403 oder bald danach nehmen an Harrell 1936, 4 ff.; Lämmler 1938, 111; Todd 2007, 630; für 399 argumentiert MacDowell 1971, 267–73 und ders. 1978, 207; zustimmend Scafuro 1997, 392; Thür 2007, 142 f.

74) Καί μοι ἀνάβητε τούτων μάρτυρες. ΜΑΡΤΥΡΕΣ. τῶν μὲν μαρτύρων ἀκηκόατε ... – „So tretet mir als Zeugen dafür hinauf [sc. in den Zeugenstand]. ZEUGEN. Ihr habt die Zeugen gehört ...“

75) Λαβὲ τὰς μαρτυρίας καὶ ἀνάγνωθι. ΜΑΡΤΥΡΙΑΙ – „Nimm die Zeugnisse und lies sie vor. ZEUGNISSE.“

derungen in den ἔχῖνος gelegt wurden, Zeugnisse aber erst mit dem generellen Übergang zur Schriftlichkeit. Einige Forscher haben vermutet, dass im Schiedsverfahren Zeugnisse bereits schriftlich einzureichen waren, als sie für die meisten Gerichtsverfahren noch mündlich abgelegt wurden.⁷⁶ Dass aber zuerst das Schiedsverfahren eingeführt wurde, dann einige Zeit später das ἔχῖνος-Verfahren und in einem dritten Schritt die Schriftlichkeit der Zeugnisse auf alle Verfahren ausgedehnt wurde, ist gewiss eine komplizierte Konstruktion, für die es zudem keine direkten Belege gibt. Vielmehr ist Lys. 32 (zwischen 401 und 398⁷⁷) neben Lys. 10 die einzige Rede vor Isaios und Demosthenes, die einen Hinweis auf das Schiedsverfahren enthält.

Gut denkbar ist es daher, dass die Pflicht zur schriftlichen Einreichung der Zeugnisse später einheitlich für alle Verfahren eingeführt wurde, und beide Neuerungen, Verschriftlichung und ἔχῖνος-Verfahren, auf einen Zeitpunkt nach 384/3 zusammengefallen sind. Das Jahr 378/7 unter dem Archontat des Nausinikos ist bereits früher mit guten Gründen als Zeitpunkt für diese und andere Änderungen des Prozesswesens vorgeschlagen worden.⁷⁸ Trifft diese – durchaus plausible – Annahme zu, konnte der Sprecher von Lys. 10 die von ihm zitierten Gesetze unproblematisch erst vor Gericht einbringen, da eine Sicherung der Beweismittel in ἔχῖνοι überhaupt nicht erfolgte.⁷⁹

Abschließend bleibt noch zu bemerken, dass das Urteil des Schiedsrichters in unserem Prozess offenbar zugunsten des Theo-

76) Bonner 1905, 48; Harrell 1936, 27; Lämmler 1938, 119.

77) Für 399/8: MacDowell 1971, 271 f.; für 401: Bonner 1930–38, I 348.

78) Calhoun 1919, 191 f.; Bonner 1930–38, I 362; Harrison 1971, 97 ff.; anders (nämlich für etwa 390) Lämmler 1938, 119 Anm. 2 mit Hinweis auf Isai. 5,2. Diese relativ sicher auf 389 zu datierende Rede (Wyse 1904, 405; Wevers 1969, 10; anders Benseler 1841, 191 f.: auf 372–370) enthält in der Tat die Phrase καὶ μοι ἀνάγκη τὴν μαρτυρίαν (§2). Dies ist aber wahrscheinlich eine Interpolation (Thalheim 1905, zustimmend Bonner 1930–38, I 361; anders Calhoun 1919, 191 Anm. 119: Einzelinstanz schriftlichen Zeugnisses vor der Einführung der Pflicht). Die Angabe des Jahres 385 für die Verschriftlichung bei Heitsch 1961, 215 Anm. 10 ist wohl nicht mehr als eine grobe Schätzung.

79) Die einzig plausible Gegenposition scheint mir jene von Thür 2007, 142 f., die auf der Ansicht fußt, dass mündliche Zeugnisse dieselbe Formularhaftigkeit aufwiesen wie später die schriftlichen. Dann sind zwar Verschriftlichung und Einführung des ἔχῖνος für Zeugnisse zusammenzudenken, das Neuerungsverbot für Beweise kann aber schon vorher bestanden haben. Entsprechend sieht Thür dieses als eine alte Tradition der Fairness im attischen Prozess.

mnestos ausgegangen ist. Dies wird zu Recht allgemein aus dem Schweigen des Sprechers über diesen Umstand gefolgert.⁸⁰

V. Die Vorgeschichte des Prozesses

Vor dem Prozess, für den unsere Rede geschrieben ist, haben bereits mehrere Verfahren unter Beteiligung des Theomnestos stattgefunden. In unserer Rede werden drei frühere Prozesse erwähnt: (1) ein Verfahren des Lysitheos gegen Theomnestos, mutmaßlich eine Redner-Dokimasie, (2) eine Klage des Theomnestos gegen Dionysios wegen falschen Zeugnisses und (3) eine von Theomnestos erhobene Beleidigungsklage gegen einen gewissen Theon.

1. Lysitheos gegen Theomnestos

Am Anfang dieser Verfahrenskette stand offenbar der Prozess, den der Sprecher gleich im Prooimion mit den Worten *Λυσίθεος Θεόμνηστον εισηγγελλε τὰ ὄπλα ἀποβεβληκότα, οὐκ ἐξὸν αὐτῷ, δημηγορεῖν* (§ 1) beschreibt: „Lysitheos ‚zeigte an‘, dass Theomnestos, obwohl er die Waffen weggeworfen habe, vor dem Volk rede,⁸¹ wo es ihm doch nicht erlaubt war.“ Es ist unklar, welches Verfahren Lysitheos hier angestrengt hat. Mit guten Gründen geht die Mehrheit der Forscher⁸² davon aus, dass es sich nicht um eine *εἰσαγγελία* im strengen Sinne, eine Art öffentlicher Strafklage, handelt, sondern um eine *ἐπαγγελία δοκιμασίας*, ein Dokimasieverfahren, mit dem auf Antrag die Integrität von Rednern untersucht wurde, die vor der Volksversammlung sprechen wollten. Aus der Zusammenstellung bei Aischines (1,28–32) wissen wir, dass das Wegwerfen des Schildes zu denjenigen Vergehen zählte, aufgrund derer das Rederecht entzogen werden konnte.⁸³ Naheliegend wäre

80) Z. B. Sykutris 1933, 82; Hillgruber 1988, 12; Todd 2007, 631; anderer Meinung Roebuck 2001, 191: Der Schiedsrichter habe den Fall ohne Entscheidung weitergereicht, dagegen mit Recht Todd, a. a. O.

81) Anders Frohberger 1868, 59: *δημηγορεῖν* als Inf. Imperfekt.

82) Z. B. Frohberger / Thalheim 1892, 152; Lipsius 1905–15, 178 Anm. 4; Hillgruber 1988, 30 f.

83) Der Dokimasie musste offenbar keine *γραφὴ* vorausgehen, vielmehr enthielt die Verurteilung in der Dokimasie implizit ein Urteil über das vorgeworfene Vergehen: MacDowell 2005, 84; Gagliardi 2005, 95.

dann, auch den Text in ἐπήγγελλε zu ändern.⁸⁴ Dies ist aber aus sprachlichen Gründen abzulehnen, da ἐπήγγελλε einen Dativ der Person statt des Akkusativs erwarten ließe.⁸⁵ Dann freilich muss die Formulierung εἰσήγγελλε als untechnisch verstanden werden,⁸⁶ was selbst nicht ganz unproblematisch ist.

Andererseits ist nicht ausgeschlossen, dass es sich um eine εἰσαγγελία im eigentlichen Sinne handelt.⁸⁷ Die rechtliche Ausgestaltung dieser Klageform ist nämlich im Einzelnen unklar. Eine Generalklausel, so dass man mit ihr gegen alle „neuen Verbrechen“ vorgehen konnte, hat es zwar (zumindest in dieser Zeit) wohl nicht gegeben.⁸⁸ Auch liegen keine Quellen vor, die bezeugen, dass man mit der εἰσαγγελία gegen Wehrvergehen einschreiten konnte. Der bei Hypereides (Eux. 7–8) erhaltene Katalog von Staatsverbrechen ist möglicherweise aber nicht abschließend.⁸⁹ Zu bedenken ist indes, dass es im Verfahren des Lysitheos nicht direkt um das Wegwerfen des Schildes durch Theomnestos ging, sondern darum, dass er trotz des attestierten Vergehens vor dem Volke zu reden wagte. Bezüglich dieses δημηγορεῖν muss uns aber die Dokimasie das wahrscheinlichere Verfahren sein. Entsprechend ist εἰσαγγέλλειν mit dem neutralen „anzeigen“ zu übersetzen; es ist hier nicht, wie zumeist, mit AcP, sondern mit AcI konstruiert.⁹⁰

Ist das Verfahren aber eine Dokimasie, muss sich der Hinweis des Sprechers in § 1, dass die Richter Zeugen dieses εἰσαγγέλλειν waren, fast zwangsläufig auf die Volksversammlung beziehen, in

84) So Gernet / Bizos 1924, 144 („an potius ἐπήγγελλε?“); zustimmend Hansen 1980, 89; Wallace 1994, 120 Anm. 38.

85) Hillgruber 1988, 31, zustimmend MacDowell 2005, 83 Anm. 12; Carey 2007, app. ad loc.; siehe Aisch. 1,2 (ἐπήγγειλα αὐτῷ τὴν δοκιμασίαν) und 1,81. In der vorliegenden Akkusativkonstruktion hieße ἐπήγγελλε wohl „forderte den Theomnestos auf“: MacDowell 2005, 83.

86) Hillgruber 1988, 31; kritisch etwa Todd 2007, 663: „parallels for such non-technical use are rare“; vgl. aber auch Windel 1905, 7, der die ἐπαγγελία δοκιμασίας eine „Abart der εἰσαγγελία“ nennt.

87) So Osborne 1985, 51, aber ohne Begründung; von Hillgruber und Todd (jew. a. a. O.) nicht ernsthaft erwogen.

88) Hansen 1980, 92 f.; Thür 1997, 923; vgl. MacDowell 1978, 184 ff.

89) Rhodes 1979, 107 f.; Hansen 1980, 92; für abschließend halten ihn aber Lipsius 1905–15, 193; MacDowell 1978, 185.

90) Ebenso Windel 1905, 7; ähnlich die Übersetzung von Todd 2007, 643; dagegen übersetzt Huber 2004, 129 kaum nachvollziehbar: „Anklage erhob, dass es diesem nicht gestattet sei“. Vgl. zur Konstruktion Kühner / Gerth 1898–1904, 72 (§ 484,17).

deren Verlauf Lysitheos den Antrag auf Dokimasie gestellt hatte, nicht auf das Gericht, in dem sie dann verhandelt wurde. Denn bei Letzterem wird es kaum eine erhebliche Übereinstimmung der Richter mit denen des vorliegenden Prozesses gegeben haben.⁹¹ Waren aber de facto überhaupt nicht viele Richter bei beiden Prozessen anwesend, ist jener Hinweis mehr rhetorische Phrase als ernsthafte Erinnerung.⁹²

Fraglich bleibt schließlich der Ausgang dieses ersten Prozesses. Allem Anschein nach ist Theomnestos letzten Endes ungestraft davongekommen (§§ 14, 22, 30). Offen ist aber, ob er bereits ursprünglich freigesprochen wurde oder ob nur seine Verurteilung nachträglich annulliert wurde. Die Erörterung dieser Frage muss für einen Moment zurückgestellt werden, da sie mit der Natur des zweiten Prozesses zusammenhängt.

2. *Theomnestos gegen Dionysios*

Theomnestos hatte gegen Dionysios eine Klage wegen falschen Zeugnisses (δίκη ψευδομαρτυρίων) anhängig gemacht – so lässt es sich erschließen aus den §§ 22 (ἀλλὰ καὶ τὸν μαρτυρήσαντα ἠτίωσεν), 24 (Διονύσιον, τοιαύτη μὲν συμφορᾷ περιπεπωκότα), 25 (οἱ δὲ σώσαντες τὰ ὄπλα ὑπὸ τῶν ἀποβαλόντων ψευδομαρτυρίων ἐαλώκασι) und 30 (ἐμοῦ μαρτυρήσαντος τὴν αὐτὴν μαρτυρίαν Διονυσίῳ).⁹³ Als einigermaßen gesichert kann daraus auch abgeleitet werden, dass sowohl der Sprecher als auch Dionysios im Prozess des Lysitheos Zeugen gegen Theomnestos waren, woraufhin dieser den Dionysios wegen Pseudomartyrie verklagte.

Im Zusammenhang mit dieser zweiten Klage offenbaren sich zwei Probleme: Das erste Problem liegt in den oben zitierten Worten des Sprechers, Theomnestos habe „den Zeugen der Ehre beraubt“ (ἠτίωσεν). Allgemein wird angenommen, dass es sich um Dionysios handelt, der infolge des von Theomnestos angestrebten Prozesses seiner bürgerlichen Ehrenrechte verlustig ging, also

91) Hillgruber 1988, 32.

92) Vgl. Hillgruber 1988, 32: „dient somit allein dem Zweck, Aufmerksamkeit zu erregen“.

93) „sondern beraubte auch den Zeugen der Ehre“ – „Dionysios, da er in ein solches Unglück geraten war“ – „die aber ihre Waffen gerettet hatten, wurden vermöge derer, die sie weggeworfen, wegen falschen Zeugnisses verurteilt“ – „da ich dasselbe Zeugnis wie Dionysios abgelegt hatte“.

im Sinne des terminus technicus ἄτιμος wurde. Dies erscheint aber merkwürdig, da normalerweise erst die dritte Verurteilung wegen falschen Zeugnisses die Atimie des Zeugen zur Folge hatte.⁹⁴ Lässt man die theoretisch vorhandene Möglichkeit, dass Dionysios tatsächlich zum dritten Male verurteilt wurde, außer Betracht, so verbleiben hauptsächlich zwei Erklärungsmodelle⁹⁵ für diese und andere Stellen,⁹⁶ die von einer Atimie des Zeugen bei der ersten Verurteilung auszugehen scheinen: Entweder könnte es dem Gericht obliegen haben, durch Prostimesis zusätzlich diese Strafe zu verhängen, oder, was wahrscheinlicher erscheint,⁹⁷ die Atimie ist jeweils die Folge der Nichtbezahlung einer an den Staat fälligen Buße bei der Erstverurteilung.⁹⁸

Eine weitere Möglichkeit hat indes bislang, soweit ich sehe, niemand in Betracht gezogen: Das ἀτιμοῦν aus jener Formulierung könnte auch untechnisch gemeint sein: Theomnestos hätte Dionysios zwar nicht seiner bürgerlichen Stellung beraubt, ihn aber in seiner persönlichen Ehre verletzt.⁹⁹ Dass die Verurteilung des Dionysios als συμφορά bezeichnet und sein Schicksal in drastischen Worten geschildert wird (§§ 25 f.), mag zwar dafür sprechen, dass er im strengen Sinne ἄτιμος wurde. Einen „Verlust von Ehre“ ganz allgemein wird aber eine Verurteilung wegen Pseudomartyrie sicherlich auch dann bedeutet haben, wenn sie nur mit einer Geldbuße einherging. Stellt man eine gewisse rhetorische Übertreibung in Rechnung, lässt sich auch dieser Ehrverlust durchaus als „Unglück“ beschreiben. Vielleicht hat Lysias sogar bewusst mit der Mehrdeutigkeit des ἀτιμοῦν gespielt: Bei Richtern, die das Schick-

94) Andok. 1,74; Hyp. Phil. 12; ebenso beim dritten Mal (aber Todesstrafe) Plat. Nom. 937bf.; zum Ganzen siehe Lipsius 1905–15, 256 f., 783.

95) Eine konzise Übersicht über alle möglichen Erklärungen mit Nachweisen bietet Todd 2007, 688, der am Ende konstatiert: „The puzzle must remain unresolved.“

96) Antiph. 2,d,7; Isai. 5,19; Dem. 29,16.50; siehe Lipsius 1905–15, 256 Anm. 54.

97) Siehe Lipsius 1905–15, 256; Hansen 1982, 114.

98) Dies wiederum entweder weil von vornherein bei der Pseudomartyrie eine Buße an den Staat fällig ist (so Hansen 1982, 119; Hillgruber 1988, 84; vgl. Berneker 1959, 1366, der sogar eine reine Strafklage annimmt wie bereits Lämmli 1938, 139; dagegen aber Thür 2001, 518) oder weil der verurteilte Beklagte die private Buße nicht bezahlen konnte und dann mit der δίκη ἐξούλης verklagt wurde, von deren Duplum die Hälfte an den Staat zu entrichten war.

99) Vgl. Whitehead 2000, 332, der für Hyp. Ath. 27 einen untechnischen Gebrauch des Wortes vorschlägt, wie er etwa bei Dem. 45,84 vorliegt. Weitere Nachweise bei Whitehead, a. a. O.

sal des Dionysios nicht genau kannten, konnte so der Eindruck entstehen, er sei tatsächlich mit der Atimie belegt worden, obwohl dies gar nicht der Fall war.

Das zweite Problem ist die bereits angesprochene Frage nach dem Ausgang des Erstprozesses und der Wirkung der Pseudomartyrie-Klage. Haben frühere Autoren einhellig angenommen, dass Theomnestos im ersten Verfahren freigesprochen wurde, so ist Hillgruber dem mit der Version entgegengetreten, Theomnestos sei ursprünglich verurteilt worden, habe aber durch die δίκη ψευδομαρτυριῶν gegen Dionysios eine Aufhebung des Dokimasieurteils erreichen können.¹⁰⁰ Er stützt sich auf die Arbeiten von Behrend, demzufolge eine erfolgreiche Pseudomartyrie zur faktischen Aufhebung der im Ursprungsprozess verhängten Atimie führt.¹⁰¹ Selbst wenn man die Tragfähigkeit dieses Fundaments einmal unterstellt,¹⁰² ist unser Fall vermutlich nicht in diese Kategorie einzuordnen.¹⁰³

Hillgrubers Argumente dafür sind im Wesentlichen diese: Erstens hätte der Sprecher wohl kaum ein zweites Mal gegen Theomnestos ausgesagt, wenn bereits der erste Prozess zu dessen Gunsten ausgegangen wäre. Zweitens wäre nur die Annullierung des Ersturteils ein echtes „Geschenk“ der Richter an Theomnestos (§ 24: μεγάλην καὶ καλήν ἐκείνην δωρεὰν αὐτῷ δεδώκατε), nicht aber die bloße Verurteilung des Dionysios. Drittens wäre bei einem Freispruch des Theomnestos die Aussage des Dionysios ja nicht entscheidungserheblich gewesen, so dass Dionysios nur hätte eine geringe Geldbuße bezahlen müssen und nicht in Atimie verfallen können.

Letzteres Argument ist jedoch nur dann stichhaltig, wenn Dionysios ἄτιμος im technischen Sinne wurde und dies auch auf der Nichtbezahlung seiner Buße beruhte. Auch die unterstellte Korrelation zwischen der Entscheidungserheblichkeit der Aussage und der Höhe der auferlegten Buße ist keineswegs gesichert.¹⁰⁴ Ebenso

100) Hillgruber 1988, 2 ff.; zur früheren communis opinio siehe die Nachweise ebd. 1.

101) Behrend 1975, 152, 154.

102) Anders etwa Berneker 1959, 1371: Prinzipiell gibt es keine Rückwirkung, nur in Ausnahmefällen eine Wiederaufnahme des Verfahrens (ἀναδικία).

103) Bemerkenswert, dass Behrend selbst (1975, 147, freilich ohne nähere Betrachtung) von einem Freispruch des Theomnestos ausgeht!

104) Nach der Gegenmeinung ist die Buße vielmehr am Schaden orientiert, so z. B. Thür 2001, 518; vgl. aber Bonner 1930–38, II 263 f.

ist das zweitgenannte Argument mitnichten durchschlagend: Auch die bloße Verurteilung des Dionysios kann als Geschenk für Theomnestos verstanden werden. Im Begriff des Geschenkes schwingt vor allem der Vorwurf mit, dass ein Charakter wie Theomnestos ein derartiges Urteil nicht verdient hatte.¹⁰⁵ War Theomnestos bereits freigesprochen, und hatte er daher nicht die Annullierung des Ersturteils im Sinn, wird er eben durch andere Motive wie persönliche Rache oder den Wunsch, „seinen Triumph vollständig zu machen“,¹⁰⁶ motiviert gewesen sein. Am bedenkenwertesten ist sicher Hillgrubers erstes Argument. Allerdings ist es durchaus nicht ausgeschlossen, dass der Sprecher auch nach einem Freispruch des Theomnestos ein weiteres Mal aussagt. Nimmt man den Sprecher beim Wort, so wird er zumindest subjektiv von der Berechtigung des Vorwurfs gegen Theomnestos ausgegangen sein. Dass er es dann aber auf ein zweites Zeugnis ankommen lässt, muss nicht als mutwillige Selbstgefährdung angesehen werden.

Auf der anderen Seite liegt es nicht nur näher, die Äußerungen des Sprechers in §§ 14, 22, 30 auf einen ursprünglichen statt auf einen nachträglichen Freispruch zu beziehen. Auch ist es wahrscheinlicher, dass der Sprecher eine erste Verurteilung des Theomnestos selbst dann erwähnt hätte, wenn diese im Pseudomartyrie-Prozess wieder aufgehoben worden wäre. Immerhin auf ein (in seinen Augen) gerechtes Urteil hätte er sich dann berufen können.¹⁰⁷ Daher spricht insgesamt doch mehr dafür, dass Theomnestos im Ursprungsprozess freigesprochen wurde.

3. *Theomnestos gegen Theon*

Es bleibt uns, auf die Beleidigungsklage des Theomnestos einzugehen, die in § 12 mit den Worten erwähnt wird: καὶ αὐτὸς μὲν Θέωνι κακηγορίας ἐδικάσω εἰπόντι σε ἔρριφέναι τὴν ἀσπίδα.¹⁰⁸

105) Vgl. Voegelin 1943, 16 ff. zur „Gunstbezeugung“ durch die Richter.

106) Blass 1962, I 602; Todd 2007, 628; vgl. § 13, wo der Sprecher Theomnestos unterstellt, er wolle durch den Prozess gegen ihn τοὺς ἐχθροὺς τιμωρεῖσθαι („sich an seinen Feinden rächen“).

107) Todd 2007, 628 gegen Hillgruber 1988, 4. Beispielsweise hätte in § 22 statt ἔνοχος μὲν ὢν τῇ αἰτίᾳ („schuldig im Sinne der Anklage“) gesagt werden können: πρῶτον μὲν καταδικασθεὶς ...

108) „Auch du selbst hast gegen Theon wegen Beleidigung prozessiert, weil er gesagt hatte, dass du deinen Schild weggeschmissen hättest“, siehe Anm. 164.

Viel diskutiert worden ist die Frage, ob hier mit Theon eine neue Figur eingeführt wird, die ebenfalls den Vorwurf des Schildwegwerfens erhoben hat, oder ob nicht vielmehr der Text von Θεώνι in Λυσίθειω geändert werden sollte.¹⁰⁹ Letzteres wäre logisch plausibel, da dann Theomnestos sich gegen jenen Lysitheos gewandt hätte, der ihn ursprünglich im Dokimasieverfahren (dazu siehe oben V.1) verklagt hatte. Dies erscheint aber nicht zwingend und ist zudem paläographisch nicht leicht zu erklären. Dass der Name ‚Theon‘ im 4. Jahrhundert noch nicht verbreitet gewesen ist,¹¹⁰ kann auch als widerlegt gelten.¹¹¹ Die überlieferte Lesart des Textes ist daher beizubehalten.¹¹² Da der Sprecher sich über den Ausgang des Verfahrens ausschweigt, ist stark zu vermuten, dass Theomnestos auch den Prozess gegen Theon gewonnen hat.¹¹³

Hillgruber nahm an, dass diese hier als dritte behandelte Klage auch chronologisch gesehen an dritter Stelle stand. Da die δίκη ψευδομαρτυρίων noch vor der Urteilsabstimmung im Ausgangsprozess durch eine Art Anfechtungserklärung (ἐπίσκηψις) beantragt werden musste, müsse sie unmittelbar auf die Dokimasie gefolgt sein.¹¹⁴ Trifft dies zu, liegt Theons Aussage wohl schon länger zurück, andernfalls hätte er einen dritten Prozess ja geradezu provoziert.

Jedoch war mit erhobener ἐπίσκηψις die Klage noch nicht anhängig gemacht; wie lange der Antragsteller dazu Zeit hatte, wissen wir nicht.¹¹⁵ Waren die Zeugnistafeln erst einmal sichergestellt, mag das Gesetz ihm durchaus eine längere Bedenkzeit eingeräumt haben. Wenn man nun den Prozess gegen Theon der Pseudomartyrie-Klage voranstellt,¹¹⁶ lässt sich die Vorgeschichte des Prozes-

109) Zuerst vorgeschlagen von Frohberger 1868, 67; mit ihm die meisten Editoren, etwa Hude 1911; Albini 1955.

110) Frohberger 1868, 67.

111) Todd 2007, 629 Anm. 17 mit Hinweis auf IG III 1, Nr. 3042 (datiert auf 355/4).

112) So bereits Röhl 1877, 31 und Sykutris 1933, 81; neuerdings Hillgruber 1988, 60; MacDowell 1989, 193; Wallace 1994, 121 (aber mit zweifelhafter Begründung); Carey 2007, ad loc. Vgl. noch die abweichenden Ansichten von Francken 1865, 78: ΘΕΟΜΝ für den Vokativ Θεόμνηστε, und Brugmann 1875, 521 f.: Θεώνι als Koseform von Lysitheos; dagegen Röhl, a. a. O.

113) Vgl. etwa Sykutris 1933, 81; Todd 2007, 629 f.

114) Hillgruber 1988, 2 mit Hinweis auf Arist. Ath. Pol. 68,4.

115) Vgl. Berneker 1959, 1368.

116) So Sykutris 1933, 81, ohne die Reihenfolge explizit zu begründen.

ses besser erklären. Dionysios und der Sprecher werden beide im Verfahren gegen Theon ausgesagt haben; der Sprecher berichtet von seinem zweiten Zeugnis in § 30. Zu diesem Zeitpunkt wusste er nicht, dass Dionysios später verurteilt werden würde.¹¹⁷ Als Theomnestos auch hier obsiegte und daraufhin die *δίκη ψευδομαρτυριῶν* erhob – vielleicht ja auch auf dem Zeugnis im Prozess gegen Theon beruhend! –, schreckte der Sprecher vor einer weiteren Aussage zurück.¹¹⁸ Musste er jetzt erwarten, dass er selbst *ψευδομαρτυρίας* verklagt würde, ist es gut möglich, dass er sich gerade im Angesicht dieser Gefahr auf die frühere Beleidigung besann und durch eine *δίκη κακηγορίας* dem Theomnestos zuvorkommen wollte.¹¹⁹

VI. Die Argumentation des Sprechers

1. *Lysias' zehnte Rede und die Weiterentwicklung des Rechtsdenkens?*

Die in der zehnten Rede zutage tretende Argumentation ist oft geradezu als Paradebeispiel juristischen Denkens gerühmt worden.¹²⁰ Und in der Tat behandelt sie ein klassisches Problem der juristischen Auslegung, indem sie dem Wortlaut einer Vorschrift ihren Sinn und Zweck gegenüberstellt. Freilich sollte uns bereits der Gedanke an die Stellung des Logographen davor bewahren, hier vorschnell eine Instanz echten juristischen Bemühens um die notwendige Interpretation einer Gesetzesvorschrift zu sehen.

117) Οὐ γάρ πο ἤδειν ὅτι ὑμεῖς τοὺς μὲν ἰδόντας τιμωρεῖσθε, τοῖς δὲ ἀποβάλλουσι συγγνώμην ἔχετε. („Denn ich wusste noch nicht, dass ihr die Sehenden bestraft, den Wegwerfenden aber verzeiht.“) Anders fügt sich die Aussage in Hillgrubers Argumentation ein (Hillgruber 1988, 2 f.). Sie muss aber kaum an den Regeln der strengen Logik gemessen werden; schließlich handelt es sich um den letzten Satz der Rede vor dem Epilog, wo Lysias nochmals subtil den Feiheitswurf an Theomnestos einflieht.

118) Vgl. Sykutris 1933, 81 und Hillgruber 1988, 2 f., der allerdings annimmt, der Sprecher habe nach der Verurteilung des Theomnestos zunächst mit einem Freispruch des Dionysios gerechnet, konnte dann aber mit einem Freispruch des Theon nicht mehr rechnen.

119) Vgl. Todd 2007, 693. Dagegen hält Sykutris 1933, 82 Revanche für das primäre Motiv.

120) Vgl. Todd 2007, 635: „one of the very few extended examples of juristic thinking in the Orators“.

Schließlich ist der Logograph weder ausgebildeter Jurist noch versteht er sich, wie der heutige Anwalt, als „Organ der Rechtspflege“, das neben dem Parteauftrag zugleich der Rechtsordnung verpflichtet ist. Auch die Rahmenbedingungen des attischen Prozesses mit seinen großen Laientribunalen, seiner Gestalt als Rede-Agon und seinem Verzicht auf eine juristische Rechtfertigung des Urteils haben eine spezifisch juristische Ausrichtung der logographischen Tätigkeit weder begünstigt noch erfordert.¹²¹ Daher muss gefragt werden, ob die ‚juristischen‘ Ausführungen des Logographen einem bestimmten rhetorischen Zweck dienen, also welche Taktik der Redner verfolgt (vgl. oben I).

Vielfach ist die juristische Argumentation des Sprechers beim Wort genommen worden: Er trete für ein weites, am Telos orientiertes Verständnis ein: Jeder Tötungsvorwurf (λέγειν ἀπεκτονέναι) sei strafbare Beleidigung. Demgegenüber habe Theonnestos sich streng auf den Wortlaut des ἀπόρητα-Gesetzes berufen: Nur wer ἀνδροφόνος sage, mache sich strafbar. Diese prima facie plausible Deutung ist im Einzelnen unterschiedlich begründet worden:

Für Szanto hatte sie ihren Grund in der von ihm vorgefundenen Unterscheidung des attischen Rechts zwischen konkreter Beschimpfung, welche das ἀπόρητα-Gesetz unstreitig unter Strafe stelle, und falscher Beschuldigung. Der Sprecher trete nun auch für die Bestrafung des letzteren und somit für die „Weiterentwicklung des Gesetzes“ ein.¹²² Dass aber eine solche juristische Differenzierung im attischen Recht nicht nachweisbar ist, wurde bereits festgestellt (oben IV.1 a. E.). Entsprechend kann eine derartige Rechtsfortbildung nicht Ziel der Argumentation sein.

Meyer-Laurin und Meinecke sahen die Rede im Zusammenhang ihrer Anschauungen vom attischen Recht als einer Rechtsordnung, die durch wortgetreues Gesetzesverständnis und Abschluss von Billigkeitsgesichtspunkten geprägt war. Da entsprechend auch der Schiedsrichter nach dem Wortlaut des Gesetzes entschieden habe, müsse Lysias die von ihm gewünschte erweiternde Anwendung so ausführlich begründen.¹²³ Ähnlich wie Szanto glaubten sie also an ein Bemühen des Lysias, „aus der Enge

121) Zum Ganzen ausführlich Kästle 2012, sub II; klassisch Wolff 1987.

122) Szanto 1906, 107; in diese Richtung auch Edwards / Usher 1987, 229 f.

123) Meyer-Laurin 1965, 36 f.; Meinecke 1971, 346 f.

des Formalismus herauszukommen“,¹²⁴ wobei sie diesen Formalismus im Unterschied zu Szanto nicht nur im Recht der Beleidigung, sondern in der Rechtspraxis als solcher wahrnahmen.

Beiden Ansichten liegt die Hypothese zugrunde, dass die Weitschweifigkeit der lysianischen Argumentation, die Untermuerung durch immer neue Beispiele, ihren Grund darin haben muss, dass Lysias einzig und allein durch eine solche Ausführlichkeit die Richter von ihrem engen Standpunkt abbringen konnte.¹²⁵ Tatsächlich lässt sich an der Rede des Hyperetides gegen Athenogenes sehen, dass diese Annahme nicht abwegig ist. Hyperetides legt seinen Standpunkt auch deshalb so ausführlich dar, weil dieser auf eine „Weiterentwicklung des Gesetzes“ hinausläuft.¹²⁶

Jedoch ist diese Hypothese keineswegs die einzig plausible Erklärung. Unter rhetorischen Gesichtspunkten ist es vielmehr auch dann sinnvoll, die eigene Argumentation in die Länge zu ziehen, wenn man insofern die Zustimmung der Richter erwartet.¹²⁷ Untersuchungen haben gezeigt, dass gerade Lysias häufig die Taktik verwendet, sich detailliert über Unstreitiges, Zustimmungswürdiges oder überhaupt für die eigene Position Positives zu äußern und andererseits Problematisches zu übergehen oder nur en passant zu besprechen.¹²⁸

2. *Rekonstruktion des Rechtsfalles und Taktik des Lysias*

Mit dieser Überlegung gewinnt Hillgrubers Rekonstruktion des Rechtsfalles und der Prozesstaktik des Lysias an Wahrscheinlichkeit. Sie vermag auch sonst allein die merkwürdige Disposition und Schwerpunktsetzung der Rede zu erklären: Der Tötung des eigenen Vaters beschuldigt, wäre doch zu erwarten gewesen, dass

124) Meinecke 1971, 346 Anm. 7.

125) In diese Richtung bereits Hitzig 1899, 30 und auch Todd 1993, 260; Todd 2007, 635.

126) Siehe dazu Kästle 2012, sub III.4, bes. a und c; Text der Rede und englische Übersetzung bei Burt 1954, 430 ff.; neuere Übersetzung und Kommentar bei Whitehead 2000, 263 ff.

127) Hillgruber 1988, 13, der aber über das Ziel hinausschießt, wenn er meint, es sei „nur dann sinnvoll“, andernfalls hätte Lysias „gegen Wände angeredet“ und „eine miserable Rede verfasst“. Vgl. schon Blass 1962, I 605 f.

128) Siehe allgemein Schön 1918, 113; zur 7. Rede Heitsch 1961, 215 („Lücken in der Beweisführung überspielt“); zu den Dokimasiereden Weißenberger 1987, 257 („Auslassung ... als wichtiges Mittel der lysianischen Beweistechnik“).

der Sprecher erzählt, wie sein Vater tatsächlich zu Tode gekommen ist, und dass deshalb jene Behauptung unwahr sei. Indes erklärt sich der Sprecher nirgends über den genauen Tathergang, ebenso wenig verteidigt er sich explizit mit Hinweis auf die Unwahrheit der Behauptung.¹²⁹ Offenbar hat auch Theomnestos weder bestritten, dass er die ihm vorgeworfene Aussage gemacht hatte, noch seine Argumentation maßgeblich auf einen Wahrheitsbeweis gestützt.¹³⁰ Eine Auseinandersetzung um die Wahrheit oder Unwahrheit der Beschimpfung wird jedoch oft einen Hauptteil des Kakegorie-Prozesses ausgemacht haben, wie etwa in der von Theomnestos angestregten Klage gegen Theon (siehe oben V.3). Hier muss beiden Parteien daran gelegen sein, darzutun, ob Theomnestos tatsächlich den Schild weggeworfen hatte.¹³¹ Eine solche Argumentation bezüglich des Tötungsvorwurfs fehlt in unserer Rede aber gänzlich. Vielmehr erklärt der Sprecher nach seiner kurzen Erzählung des Tathergangs in § 6, dass Theomnestos „sich also vermutlich ... insoweit nicht verteidigen wird“ (ἴσως τοίνυν ... περὶ τούτων μὲν οὐδὲν ἀπολογήσεται).

Hillgruber hat daraus den Schluss gezogen, dass der Sachverhalt zwischen Theomnestos und dem Sprecher unstrittig war, und ihn folgendermaßen rekonstruiert:¹³² Der Vater des Sprechers ist von den Dreißig umgebracht worden (§§ 4 f., 27 f., 31); dieser Vorgang dürfte sogar allgemein bekannt sein, da der Sprecher deshalb später vor dem Areopag gegen die Dreißig vorgegangen ist. Der Sprecher hat aber bei der Tötung des Vaters, damals dreizehnjährig, dem Vater nicht geholfen (§ 4: οὐτε ἂν ἐκείνῳ ἀδικουμένῳ ἐδυνάμην βοηθῆσαι¹³³), sondern wohl vielmehr den Mördern durch eine unbedachte Handlung oder eigene Feigheit die Tat erleichtert.¹³⁴ Als

129) Hillgruber 1988, 11, 17.

130) Hillgruber 1988, 11, 19; Carey 2000, 238.

131) Diesen Nachweis zu führen ist also ein „taktisches Muss“; rechtlich wird die Beweislast im Falle eines „non liquet“ beim Beklagten liegen, ungenau insoweit Hillgruber 1988, 11.

132) Hillgruber 1988, 17–21.

133) „... noch hätte ich ihm helfen können, als er Opfer des Verbrechens wurde.“ Vgl. aber Frohberger 1868, 156, der mit guten Gründen das ἂν aus dem Text streichen will, denn es „will der Sprecher gewiss unbedingte Unmöglichkeit behaupten“; zustimmend Hillgruber 1988, 43. Im Text belassen es aber Hude 1911 und Carey 2007.

134) Vgl. Todd 1993, 260: „some equivalent to the situation today of the child who answers the telephone with the words ‚Dad says he’s not at home‘.“

Theomnestos daher im Zorn (vgl. § 30) dem Sprecher vorwarf, den Vater getötet zu haben, meinte er damit keinen eigenhändigen Mord, sondern beschuldigte ihn nur, den Tod des Vaters mitverschuldet zu haben: „Du hast doch deinen Vater auf dem Gewissen.“

Das angebliche Argument des Theomnestos, ἀνδροφόνον λέγειν und λέγειν ἀτεκτονέναι seien nicht dasselbe, erscheint so in einem neuen Licht: Theomnestos wollte gar nicht allgemein diese Gleichsetzung bestreiten, sondern nur sagen, dass er den Sprecher nicht ἀνδροφόνος genannt und ihm auch inhaltlich keinen Mord zur Last gelegt habe.¹³⁵ Der bloße Vorwurf eines moralischen Mitverschuldens, so wird Theomnestos argumentiert haben, falle aber nicht unter das ἀπόρητα-Gesetz. Dass er mit dieser Argumentation Erfolg beim Schiedsrichter hatte, erscheint viel plausibler, als dass er durch das bloße Pochen auf den Wortlaut des Gesetzes ein für ihn günstiges Schiedsurteil erwirkt haben soll.

Auch ansonsten ist Hillgrubers Rekonstruktion stichhaltig: Der Sprecher erwähnt die Vorgänge beim Tod seines Vaters als einen bekannten Sachverhalt (§ 5: σχεδὸν γὰρ ἐπίστασθε ἅπαντες ὅτι ἀληθῆ λέγω¹³⁶). Er erklärt, dass er kein Interesse am Tod des Vaters, d. i. kein Motiv zu einer Denunziation bei den Dreißig hatte.¹³⁷ Geld könne kein Beweggrund gewesen sein, da der ältere Bruder¹³⁸ Pantaleon nach dem Tode des Vaters das Vermögen übernommen und durchgebracht habe. Dies ist freilich nur ein Scheinargument, da der Sprecher im Voraus ja nicht wissen, sondern allenfalls vorausahnen konnte, dass Pantaleon ihn des Anteils am väterlichen Vermögen berauben würde.¹³⁹ Über die genauen Umstände des Todes seines Vaters, dieses für den Sprecher so „dunkle[n] Kapitel[s]“, schweigt er sich verständlicherweise aus.¹⁴⁰

Doch wie ist vor dem Hintergrund dieser Rekonstruktion nun die Taktik des Lysias zu erklären? Offenbar versuchte Lysias, die Argumentation des Theomnestos verdreht wiederzugeben und ihn

135) So schon die Vermutung von Hitzig 1899, 30.

136) „(Denn) ihr wisst fast alle, dass ich die Wahrheit sage.“ Dies bezieht sich wohl nicht nur auf die Machenschaften des Pantaleon als Vormund; so aber Hillgruber 1988, 45.

137) So bereits Frohberger 1868, 61.

138) Gemeint ist wohl sein eigener Bruder, nicht der Onkel: Hillgruber 1988, 44; Todd 2007, 668.

139) Hillgruber 1988, 17.

140) Hillgruber 1988, 19.

gewissermaßen mit seinen eigenen Waffen zu schlagen. Während es eigentlich Theomnestos war, der (zumindest auch) auf den Sinn seiner eigenen Äußerung abstellte und nicht (nur) auf die gebrauchten Worte, stellt Lysias dies so dar, als ob Theomnestos Wortklauberei bezüglich des Gesetzes betreibe. Diese angebliche Wortklauberei führt Lysias nun durch die folgenden Beispiele ad absurdum.¹⁴¹

Ist die ‚juristische Argumentation‘ des Lysias auf diese Weise als Teil einer bestimmten rhetorischen Taktik ausgemacht, bleiben zwei Fragen zu klären: Welche Mittel setzt Lysias außerdem in der Rede ein, um dieses taktische Ziel zu erreichen? Und: Dient jene Gesetzesargumentation lediglich dem Ziel, die Argumentation des Theomnestos nachdrücklich zu verfälschen oder verfolgt sie noch andere Zwecke?

3. *Theomnestos – Dummkopf und Feigling*

Im Rahmen der ersten Frage ist zunächst auf den insoweit einzigartigen behrenden Duktus der Rede einzugehen. Fortlaufend gibt sich der Sprecher bemüht, den stumpfsinnigen Prozessgegner eines Besseren zu belehren: In § 14 fragt er Theomnestos, ob er sich nicht schäme so töricht zu sein (οὐκ αἰσχύνῃ οὕτως ἀνοήτως διακείμενος), in § 15 wirft er ihm vor, so dumm (σκαίον) zu sein, dass er überhaupt nicht verstehe, was gesagt werde. Daher müsse man ihn belehren (διδάξαι) und erziehen (παιδεύῃ). Nach einigen weiteren Gesetzesbeispielen dürfte es dem Theomnestos langsam dämmern, wenn er nicht gar nur „Stroh im Kopf hat“ (Huber¹⁴² treffend für εἰ μὴ σιδηροῦς ἐστὶν in § 20 – wörtlich „wenn er nicht aus Eisen ist“). Die Belehrung des Theomnestos hat eine doppelte Funktion. Zum einen soll Theomnestos vorgeführt und diskreditiert werden, indem der Sprecher ihm „wie einem dummen Jungen Unterricht in der Gesetzesinterpretation“ gibt.¹⁴³ Zum anderen vermeidet Lysias eine unerwünschte Belehrung der Richter, indem er Theomnestos statt ihrer zum Adressaten seiner Ausführungen macht (siehe besonders § 15).¹⁴⁴ Auf diese Weise versucht Lysias die Richter gegen Theomnestos und für seinen eigenen Klienten

141) Hillgruber 1988, 20.

142) Huber 2004, 135.

143) Blass 1962, I 606.

144) Sykutris 1933, 87; Hillgruber 1988, 64.

einzunehmen. Zudem wird er die Richter mit seinem Spott ebenso amüsiert haben wie den heutigen Leser der Rede.

Nun wird Theomnestos nicht nur als dummer Schuljunge präsentiert, sondern vor allem als Feigling. Lysias lässt nämlich keine Gelegenheit ungenutzt, auf das in der ganzen Polis bekannte (§ 23) Gerücht anzuspielen, Theomnestos habe seinerzeit im Krieg den Schild weggeworfen. Obwohl Lysias den Vorwurf nie direkt ausspricht, deutet er immer und immer wieder auf dieses Vergehen hin (§§ 1, 9, 12, 14, 21, 22, 23–26, 28, 30). Diese beharrliche, fast schon gebetsmühlenartige Wiederholung eines einzelnen Faktums (παλιλλολογία)¹⁴⁵ kann ihre Wirkung auf die Richter kaum verfehlt haben, zumal sie kunstvoll variiert¹⁴⁶ und mit scharfem Witz versehen ist. So gesteht der Sprecher in § 9 dem Theomnestos zu, im Schildwegwerfen sei er „ein Könner“ und habe dies – in der Paraphrase von Frohberger – „praktisch und theoretisch mit Erfolg studiert“¹⁴⁷. Den Vorwurf der Feigheit weitet der Sprecher in seiner abschließenden vernichtenden Charakterisierung noch auf den Vater des Theomnestos aus (§ 28), den er bereits in § 1 als „gering und nichtswürdig“ seinem eigenen hehren Vater gegenübergestellt hatte.¹⁴⁸

Über die reale Grundlage des Tatvorwurfs gegen Theomnestos sind die Forscher zu unterschiedlichen Einschätzungen gelangt. Manche haben der Beschuldigung des Sprechers ohne weiteres Glauben geschenkt.¹⁴⁹ Doch handelt es sich, da Theomnestos in der Dokimasia wahrscheinlich freigesprochen wurde (siehe oben V.2), um eine recht zweifelhafte Behauptung. Vielleicht war sie nicht aus der Luft gegriffen, vielleicht hatte Theomnestos sich in der Schlacht von Korinth (394 v. Chr.), um die es wohl geht,¹⁵⁰ irgendwie feige verhalten. Vielleicht hatte er auch tatsächlich den

145) Voegelin 1943, 26, 35.

146) Vgl. Voegelin 1943, 35: „Nirgends wirkt [der Topos] an den Haaren herbeigezogen.“

147) Frohberger 1868, 64. Im Original: *περὶ τοῦτο γὰρ δεινὸς εἶ καὶ μεμελέτηκας καὶ ποιεῖν καὶ λέγειν.*

148) Nach der Konjektur des Emperius (zustimmend etwa Frohberger 1868, 60; Sykutris 1933, 79; dagegen aber überzeugend Hillgruber 1988, 35 f.) würden sich diese Worte nicht auf den Vater des Theomnestos beziehen, sondern auf den hypothetischen Fall, dass Theomnestos den Sprecher des Mordes an jenem beschuldigt hätte.

149) Z. B. Frohberger 1868, 56: „Theomnestos hatte ... seine Waffen weggeworfen.“

150) Frohberger 1868, 74; Hillgruber 1988, 33.

Schild verloren, es war aber unklar, ob dies als Vergehen der Feigheit zu werten war.¹⁵¹ Vielleicht motivierte aber auch politische Rivalität, ein bestehendes Gerücht von unklarem Wahrheitsgehalt aufzubauschen.¹⁵²

Jedenfalls bleibt festzuhalten, dass Lysias die negative Charakterisierung – wir können sogar sagen: Verleumdung des Theomnestos (διαβολή)¹⁵³ – nachdrücklich einsetzt, um die Richter für seinen Klienten zu gewinnen. Durch die prägnante Hervorhebung dieser zwei Eigenschaften, der Dummheit und der Feigheit, formt er ein deutliches Charakterbild des Theomnestos.¹⁵⁴ Daneben vergisst Lysias auch nicht, den Sprecher und dessen eigenen Vater in ein gutes Licht zu rücken, indem er die Verdienste des Vaters für die Stadt betont (§§ 3, 27 f.) und an das Mitleid der Richter für beide appelliert (§§ 3, 27 f., 31 f.). Zudem versucht er, Mitleid für das Schicksal des Dionysios und dadurch Zorn auf die Unverschämtheit des Theomnestos zu erregen (§§ 24 f.).¹⁵⁵

Wir dürfen also sagen, dass die ‚juristische‘ Argumentation des Lysias eingebettet ist in das generelle Bemühen, den Prozessgegner als einen Charakter darzustellen, der so verdorben ist, dass er weder in seinem inhaltlichen Vorbringen glaubwürdig ist noch es sonst verdient hätte, dass die Richter zu seinen Gunsten entschieden. Manche haben den zünftigen Ton der Rede für unangemessen und des Lysias unwürdig befunden.¹⁵⁶ Und in der Tat geht unsere Rede hierin über das Maß des bei Lysias Gewöhnlichen hinaus. Jedoch reiht sich der amüsant freche Spott gegen Theomnestos neben die humorvolle Chuzpe des Invaliden aus der 24. Rede ein.¹⁵⁷ Auch die Tendenz zur Diskreditierung des Gegners ist in anderen Reden des Lysias deutlich festzustellen; es sei nur an den notorischen Schläger Simon (or. 3), den unverfrorenen Denunzianten Agoratos (or. 13) oder den zügellosen Deserteur Alkibiades jr. (or. 14) erinnert.

151) Vgl. die von Plat. Nomoi 943e ff. vorgenommene Abgrenzung zum „unvermeidbaren Verlust“.

152) Vgl. Todd 2007, 690.

153) Voegelin 1943, 35.

154) Vgl. Carey 1994, 41: „Lysias simply selects one or two distinctive characteristics and by presenting these consistently creates the illusion of depth of characterization.“

155) Voegelin 1943, 35.

156) So etwa Bruns 1896, 460 f.

157) Freilich ist auch die Echtheit der 24. Rede aus diesem Grunde manchmal bestritten worden, z. B. von Bruns 1896, 461 ff.

4. Die Gesetzesargumentation im Einzelnen

Es bleibt, nun auf die oben aufgeworfene zweite Frage näher einzugehen und die Zielsetzung der Gesetzesargumentation genauer herauszuarbeiten. Dazu sollen zunächst die einzelnen von Lysias herangezogenen Vorschriften analysiert werden. In § 7 leitet Lysias seine Gesetzesschau mit den Worten ein, man solle „nicht über die Begriffe streiten, sondern über ihre Bedeutung“ (οὐ περὶ τῶν ὀνομάτων διαφέρεσθαι ἀλλὰ τῆς τούτων διανοίας¹⁵⁸). Schließlich sei es dasselbe, ἀνδροφόνος zu sein oder jemanden umgebracht zu haben. Die Berechtigung dieser Gleichsetzung ist teilweise bestritten worden. So hat Frohberger darin eine „absichtliche Ungenauigkeit“ gesehen, weil ἀνδροφόνος nur den wegen vorsätzlich-rechtswidriger Tötung verurteilten Mörder bezeichne, wie dies aus Dem. 23,29–36 ersichtlich sei.¹⁵⁹ Wahrscheinlich gibt jedoch Demosthenes den Rechtszustand hier bewusst unzutreffend wieder, und der Begriff ἀνδροφόνος ist weder auf den vorsätzlich handelnden Täter noch auf den bereits verurteilten zu beschränken.¹⁶⁰ Statt der griffigen Ausdrücke „Mörder“ oder „Totschläger“ wäre daher korrekt „Tötungsdelinquent“ zu übersetzen.¹⁶¹

Dass der Regelungsgehalt eines Gesetzestextes sich auch auf alle synonymen Begriffe erstreckt, untermauert Lysias nun mit zwei weiteren Beispielen aus dem ἀπόρητα-Gesetz: Ob man jemanden πατραλοίας oder μητραλοίας nenne, müsse doch gleich gehandelt werden, wie wenn man jemandem nachsage, er habe „die Gebäerin oder den Erzeuger geschlagen“ (τὴν τεκοῦσαν ἢ τὸν φύσαντα ἔτυπτες, § 8). Desgleichen würde Theomnestos den Vorwurf εἶ τις σε εἶποι ῥῖψαι τὴν ἀσπίδα¹⁶² doch ebenso wenig auf sich sitzen lassen wie die Behauptung ἀποβεβληκέναι τὴν ἀσπίδα (§ 9). Dies trifft

158) Διάνοια in dieser Bedeutung auch bei Plat. Kritias 113a7f. und Kratylus 418a7.

159) Frohberger 1868, 63.

160) Hillgruber 1988, 15 f.; siehe nämlich Dem. 23,45.216. Vgl. auch Scafuro 2005, 61.

161) Siehe aber Huber 2004, 131 und passim: „Mörder“; dagegen vorsichtig Todd 2007, 645 und passim, der den Ausdruck ἀνδροφόνος in der Übersetzung stehen lässt. Bemerkenswert ist auch seine Überlegung in Anm. 24 auf S. 671, dass die aufgrund von or. 11,3 in or. 10 vorgenommene Textergänzung eventuell fehlerhaft ist, da der eigentliche Fehler beim Epitomator unterlaufen sein könnte, während Lysias nur behauptet hätte, alle ἀνδροφόνοι hätten auch jemanden getötet, nicht umgekehrt.

162) „Wenn einer sagte, du habest den Schild weggeschmissen“ (siehe Anm. 164).

sicherlich zu, auch wenn betont werden muss, dass ἀποβεβληκέναι der semantisch weitere Begriff ist und jedes „Verlieren“ bezeichnen kann. Somit ist zwar jedes ῥῖψαι auch ἀποβεβληκέναι, aber nicht jedes ἀποβεβληκέναι auch ῥῖψαι.¹⁶³ Darüber hinaus könnte ῥῖψαι auch das umgangssprachlichere Wort gewesen sein.¹⁶⁴ Dass Theon in seiner Beleidigung des Theomnestos (§ 12) ῥῖψαι gesagt haben soll, wird entweder mit der Umgangssprache zusammenhängen oder eben mit seiner stärkeren, aktiveren Bedeutung gegenüber dem offeneren ἀποβεβληκέναι, daher ja auch das Schimpfwort ῥίψασπις heißt. Mit Bedacht lässt Lysias den Theomnestos in beiden Beispielen die Rolle des hypothetischen Opfers der Beleidigung und damit des angeblichen Täters spielen – eine subtile Art, negative Charaktermerkmale auf ihn zu projizieren.

Nach den ersten zwei Beispielen verlässt Lysias das Terrain des ἀπόρρητα-Gesetzes auf der Suche nach weiteren Exempeln für die Verwendung von Synonymen. „Seine Argumentation ist jetzt nur noch darauf gerichtet, die Unsinnigkeit eines allzu starren Festhaltens am Gesetzeswortlaut durch Beispiele zu illustrieren.“¹⁶⁵ Dazu lässt er Theomnestos in die Rolle eines der Elfmänner schlüpfen – wie absurd wäre es, wenn er auch da so sehr „mit Begriffen kämpfte“ (μαχη τοῖς ὀνόμασιν, § 10)? Dann würde er im Verfahren der Apagoge („Abführung“ des auf frischer Tat ertappten) den Täter glatt laufen lassen, wenn er nicht korrekt als „Kleiderdieb“ (λωποδύτης, wörtlich „Hüllenschlüpfer“) bezeichnet worden wäre, sondern der Anzeigende nur berichtet habe, ihm sei „der Mantel abgestreift oder das Gewand ausgezogen worden“ (θοῖμάτιον ἀποδεδύσθαι ἢ τὸν χιτωνίσκον ἐκδεδύσθαι).¹⁶⁶ Ebenso würde Theomnestos als rechter ‚Till Eulenspiegel‘ den Entführer eines Kindes (παῖς) kaum als ἀνδραποδιστής („Menschenräuber“, „Versklaver“) gelten lassen.¹⁶⁷

163) Vgl. namentlich die Differenzierung Platons in Nomoi 943d4–945b2: Nicht jeder ἀποβολεύς ὄπλων soll bestraft werden, sondern nur der ἀφεις ἐκών (= ῥίψασπις).

164) Vgl. Todd 2007, 673. Dies ist eventuell der Grund für Hubers Übersetzung: „wegschmeißen“ (gegenüber „fortwerfen“ für ἀποβεβληκέναι: Huber 2004, 131). Anders Frohberger 1868, 65: „hinwerfen“ – „wegwerfen“; Todd 2007, 647: „discard“ – „throw away“.

165) Hillgruber 1988, 55.

166) ἀποδεδύσθαι und ἐκδεδύσθαι sind Passiv, siehe Jebb 1957, 274 ad loc.

167) Mit der „Entführung“ (ἐξαγωγεῖν) könnte sowohl die Entführung eines freien Kindes als auch der Diebstahl eines fremden Sklavenkindes gemeint sein

Lysias kommt dann zum Begriffspaar ἀνδροφόνος – ἀποκτείνειν zurück, indem er den nachlässigen und trägen Theomnestos auf den Parteieneid vor dem Areopag hinweist (§§ 11 f.). Dort enthalte die Schwurformel in den Tötungsprozessen schließlich den Passus ὡς ἔκτεινε bzw. ὡς οὐκ ἔκτεινε. „Wäre es nun nicht seltsam, den Täter freizulassen, obwohl er aussagte, ein ἀνδροφόνος zu sein, (nur) weil der Kläger gegenüber dem Angeklagten beschwor, dass ‚er getötet habe‘?“ (§ 12). Mit dieser rhetorischen Frage an die Richter führt Lysias die Argumentation des Theomnestos vollends ad absurdum und gibt ihn damit „unverdient der Lächerlichkeit preis“. ¹⁶⁸ Lautete die Eidesformel vor dem Areopag tatsächlich auf ὡς ἔκτεινε (woran zu zweifeln wir keinen Grund haben), wäre es in der Tat widersinnig, auf die Verwendung des Begriffs ἀνδροφόνος abzustellen, egal, was der Täter eingesteht oder nicht. ¹⁶⁹ Dass diese Widersinnigkeit aber gar nicht aus der Argumentation des Theomnestos folgt, weiß Lysias wohl. Er überspielt dies freilich elegant, indem er die Frage τί γὰρ ταῦτα, ὧν οὗτος ἐρεῖ, διαφέρει; (§12) ¹⁷⁰ nicht direkt beantwortet, sondern die Beweisführung wieder auf bereits beschrittenes Terrain zurückleitet: Theomnestos hatte Theon schließlich auch wegen κακηγορία verklagt, obwohl dieser ἐρριφέναι und nicht ἀποβεβληκέναι gesagt hatte (§§ 12 f.). So kann Lysias seinen Gegner noch der Widersprüchlichkeit bezichtigen und ihm vorwerfen, er fasse die Gesetze so auf, wie es ihm gerade günstig sei, und erhebe sich dadurch über die Gesetze – eine kraftvolle Verallgemeinerung und Übertreibung. ¹⁷¹

Bis hierhin hat Lysias geschickt das eigentliche Gesetz zurückgehalten, nun erst – am Ende des § 14 – befiehlt er dem Gerichtsdienier, das ἀπόρρητα-Gesetz vorzulesen. ¹⁷² Zu diesem Zeitpunkt aber werden die Richter schon geneigt sein, es im Sinne des Sprechers zu verstehen, anstatt in einem unbefangenen Verständnis

(Todd 2007, 674). Das Wortspiel (offenbar verkannt von Huber 2004, 131, die „Die-ner“ übersetzt) kann im Englischen übrigens mit umgekehrten Vorzeichen gefällig imitiert werden: Ist auch der Entführer eines erwachsenen Menschen ein „kidnapper“?

168) Hillgruber 1988, 59.

169) Dagegen wird es im Rahmen des Eides gerade auf den richtigen Wortlaut ankommen.

170) „Worin unterscheidet sich denn dies von dem, was dieser Mensch sagen wird?“

171) Vgl. Hillgruber 1988, 61 f.

172) Es ist nicht ersichtlich, um welches Gesetz es sich sonst handeln sollte.

auf den Wortlautunterschied von ἀνδροφόνος und ἀποκτείνειν zu achten. So werden sie den Standpunkt des Sprechers im Gesetzeszitat bestätigt sehen.¹⁷³ Nach dem Verlesen des Gesetzes setzt Lysias neu an. Die Richter hätten nun sicherlich erkannt, dass der Sprecher Recht habe (ὀρθῶς λέγω), allein den dummen Theomnestos müsse man noch „aufgrund von anderen Gesetzen darüber belehren“ (§ 15). So rechtfertigt Lysias die folgende Besprechung einiger alter solonischer Gesetze, die inhaltlich allein beweisen sollen, dass dieselben Dinge heute und früher teils unterschiedliche Namen tragen (§ 20). Offenbar stammen die Gesetzeszitate, die entgegen der Konvention auch in den Handschriften mitüberliefert sind, aus dem revidierten Gesetzestext von 403 v. Chr. Dies ergibt sich aus § 16, da von einer Klage gegen die Elfmänner allein bei einem aktuell geltenden Gesetz gesprochen werden kann.¹⁷⁴ Darüber, inwieweit dieser Text tatsächlich mit den alten Gesetzen Solons identisch ist, kann nur spekuliert werden.¹⁷⁵ Auch der Inhalt der meisten Gesetze ist überaus schwierig zu fassen; der vorliegende Beitrag muss sich hier in einigen Andeutungen erschöpfen.

Lysias' erstes Beispiel ist die ποδοκάκη, das „Fußeisen“, zu dem man mittlerweile ξύλον, „Block“ (wörtlich: „Holz“) sage.¹⁷⁶ Und doch würde niemand nach seiner Fesselung klagen, er sei fälschlich im „Block“ statt im „Fußeisen“ gefesselt gewesen, und deshalb die Elfmänner zur Rechenschaft ziehen. Den würde man in der Tat für einen Einfaltspinsel (ἡλίθιον) halten müssen (§ 16). Wieder fällt auf, wie grotesk Lysias die Situation ausmalt. Natürlich spiegelt er in dem anonymen Einfaltspinsel seinen Gegner Theomnestos, dem es ja auch derart auf den Wortgebrauch ankomme.

Die folgenden drei Beispiele (§§ 17f.) scheinen prima vista einem einzigen Gesetz zu entstammen, da zwischen ihnen keine weitere Aufforderung an den Gerichtsdiener erfolgt. Jedoch ist dies keineswegs zwingend; die entsprechenden Floskeln sind nicht immer zuverlässig überliefert. Zudem ist es schwer vorstellbar, dass das zweite und das dritte Fragment zu einer einzigen Regelung

173) Vgl. Hillgruber 1988, 63.

174) Hillgruber 1988, 65; Todd 2007, 678; anders etwa Frohberger 1868, 69.

175) Siehe Hillgruber 1988, 66.

176) Zur möglichen Identifikation dieses Gesetzes mit dem von Dem. 24,105 zitierten Gesetz siehe Hillgruber 1988, 66 f., der dies entgegen der zuvor herrschenden Auffassung ablehnt.

gehören.¹⁷⁷ Aus dem ersten Fragment erklärt Lysias die Begriffe ἐπιρκήσαντα mit ὁμόσαντα („schwörend“) und δρασκάζειν mit ἀποδιδράσκειν („entlaufen“). Wahrscheinlich handelt es sich um eine prozessuale Vorschrift, nach der der Angeschuldigte Bürgen stellen soll, um das Erscheinen vor Gericht zu gewährleisten.¹⁷⁸ Merkwürdig ist dabei zum einen die Tatsache, dass Lysias ἐπιρκεῖν als „schwören“ erklärt, obwohl es sonst nur in der Bedeutung „einen Meineid schwören“ überliefert ist (so bereits Hom. Il. 19,188), zum anderen das Kompositum ἐπεγγυᾶν, das in der gesamten griechischen Literatur nur noch zweimal belegt ist und uns daher ebenfalls erklärungsbedürftig scheint.¹⁷⁹ Das zweite Fragment handelt vom Diebstahl und dient Lysias zur Erklärung des Wortes ἀπίλλειν (oder ἀπείλλειν¹⁸⁰) durch ἀποκλήειν, „abschließen“. Gemeint ist wohl entweder das Einschließen des auf frischer Tat ertappten Diebes¹⁸¹ oder das Ausschließen des Bestohlenen, der im Haus des Diebes eine Hausdurchsuchung nach dem Diebesgut vornehmen will.¹⁸² Schließlich zieht Lysias eine Bestimmung über Darlehenszinsen heran, in der er das Wort στάσιμον erklärt: Es gehe nicht um das Wägen auf der Waage, sondern um das Einfordern eines Zinses (τόκον πράττεσθαι, § 18). Gut möglich ist aber, dass die Etymologie des Begriffs στάσιμον doch auf ἰστώναι als „wägen“ zurückgeht.¹⁸³

Die sich anschließenden letzten beiden Zitate (§ 19) werden wohl aus einem anderen Gesetz verlesen; das Pronomen τουτουί (Markland für τουτί) weist hier voraus.¹⁸⁴ Die drei Worterklärungen des Lysias (πεφασμένως heißt φανερώς, πωλείσθαι ist βαδίζειν und οἰκῆος dasselbe wie θεράποντος) leuchten hier unmittelbar ein; fraglich ist nur, wovon das Gesetz überhaupt handelt. Vermutlich

177) Todd 2007, 681 Anm. 42 gegen Hillgruber 1988, 70.

178) Hillgruber 1988, 71 f., der vor δρασκάζειν ein μη einfügt. Siehe dort auch zu anderen Erklärungsversuchen.

179) Man mag sogar erwägen, ob Lysias nicht ἐπιρκήσαντα, sondern ἐπεγγυᾶν erklärt hat, und zwar durch einen anderen Infinitiv (die Hss. haben ὁμόσαι, nur Harpokration ὁμόσαντα!). Der Eingriff in den Text wäre aber erheblich, das gesuchte Verb im Infinitiv fraglich (ὀμηρεῦσαι?).

180) Für diese Schreibweise Hillgruber 1988, 73.

181) So Kaser 1944, 145 f. Anm. 32; Hillgruber 1988, 73.

182) So Lipsius 1905–15, 440 Anm. 78; vorsichtig Todd 2007, 682.

183) So etwa Hillgruber 1988, 74 f.; anders offenbar Todd 2007, 682 f., der στάσιμον als „to be placed“ übersetzt; vgl. Pape 1914, s. v.: „auf Zinsen stehendes Geld“ und Huber 2004, 135: „angelegt“.

184) Frohberger 1868, 160; Hillgruber 1988, 76; Todd 2007, 683.

geht es im ersten Fragment um Frauen, die sich – anscheinend als Prostituierte – „offen herumtreiben“ und deshalb straflos verkuppelt werden dürfen.¹⁸⁵ Der Text des zweiten Fragments ist aller Wahrscheinlichkeit nach beschädigt, die vorgeschlagenen Konjekturen und Erklärungsmodelle sind zahlreich. Offenbar handelt es von einem Schaden, der entweder durch einen Sklaven verursacht oder einem Sklaven zugefügt worden ist.¹⁸⁶ Zugleich muss die Bestimmung irgendwie mit dem ersten Fragment in Verbindung zu setzen sein.¹⁸⁷ Die ansprechendste Konjektur ist m. E. die von Thalheim¹⁸⁸ vorgeschlagene (οἰκῆος τῆς βλάβης τὴν διπλῆν τιμὴν ὀφείλειν), die textgetreueste die Careys¹⁸⁹ (οἰκῆος καὶ δουλῆς τὴν βλάβην εἶναι ὀφείλειν).

5. Fazit

Mit der Bemerkung, es gebe noch viele solche Beispiele, schließt Lysias seine Gesetzesreihe ab (§ 20). Schließlich müsse nun auch Theomnestos erkannt haben, dass es für die Anwendung von Gesetzen keinen Unterschied mache, wenn man Dinge verschieden bezeichne. Wir haben gesehen, dass Lysias in seiner Argumentation von den übrigen Tatbeständen des ἀπόρρητα-Gesetzes ausgegangen war, dann aber Beispiele aus allen möglichen Bereichen vorbringt, zunächst aus der aktuellen Rechtspraxis (§§ 10–12), dann aus der Gesetzgebung Solons, wo er die dort verwandten archaischen Worte durch moderne Begriffe erklärt (§§ 16–19). So führt er die Richter einigermaßen unbemerkt immer weiter fort von der ursprünglichen Argumentation des Theomnestos und reduziert diese auf die fehlende Erkenntnis einer Binsenweisheit, nämlich dass verschiedene Begriffe für dieselben Dinge existieren, genauer: dass Rechtssprache und Umgangssprache in ihrer Begrifflichkeit auseinanderfallen können.

185) Hillgruber 1988, 77; vgl. insbes. Plut. Sol. 23,1 sowie Dem. 59,67; Aisch. 1,14.

186) Carey 2007, 94.

187) Dies betont Hillgruber 1988, 78.

188) Frohberger / Thalheim 1892, 162 – „Vom Schaden am Hausdiener soll er die doppelte Buße schulden“; vgl. Lys. 1,32; Dein. 1,60.

189) Carey 2007, 94, von Todd 2007, 653 übersetzt als „let it be permitted to owe the damage of an *oikeus* and of a *doule*“. Die Lesart der Hss. ist οἰκῆος καὶ βλάβης τὴν δουλῆν εἶναι ὀφείλειν.

In manchen Fällen kam es gewiss auch im attischen Recht auf die Verwendung eines bestimmten Wortes an, wie beispielsweise beim Parteieneid vor dem Areopag, wo Lysias diesen Umstand gerade verschweigt (siehe oben Anm. 169). Kam es auch bezüglich des ἀπόρητα-Gesetzes darauf an? Die Art und Weise, wie Lysias argumentiert, – darin ist Hillgruber beizupflichten – bestätigt, dass man im Gegenteil auch umschreibende Worte als strafbare Beleidigung anzusehen pflegte (vgl. oben IV.1 a. E.).

Bei der Auswahl seiner Beispiele und deren Ausgestaltung ging es Lysias offenbar maßgeblich darum, den Richtern skurrile Situationen auszumalen, um zu zeigen, wie unhaltbar die Argumentation des Theomnestos sei. Ohne Zweifel wird Theomnestos Schwierigkeiten gehabt haben, sich noch irgendwie darauf zu berufen, seine Aussage falle nicht unter das ἀπόρητα-Gesetz.¹⁹⁰ Lysias hat den Vorteil der ersten Rede konsequent genutzt und die Richter gegen die folgende Argumentation des Theomnestos vorgeeignet.

Neben dem Ziel, die Argumentation des Theomnestos illustrativ ad absurdum zu führen, gibt es für Lysias freilich weitere Gründe, Beispiele aus Rechtspraxis und Gesetzgebung für sich anzuführen. Denn so unterminiert er nicht nur den Standpunkt des Gegners und macht diesen lächerlich, sondern verdeutlicht gleichzeitig: „Das Gesetz steht auf meiner Seite!“ Dem Taugenichts Theomnestos gegenüber präsentiert sich der Sprecher als rechtschaffener und gesetzestreuer Bürger.

Auch wenn Lysias die ‚juristische‘ Argumentation hier primär zur Verschleierung und persönlichen Diskreditierung des Prozessgegners einsetzt, ist er sich der allgemeinen Wirkung einer Gesetzesargumentation bewusst. Da die Richter, an die Lysias seine Rede adressiert, sich in ihrer Entscheidung – zumindest auch – maßgeblich an Gesetz und Recht orientieren wollen,¹⁹¹ muss er schon allein deshalb seine Argumentation am Gesetz ausrichten. Das Gesetz bildet damit für ihn innerhalb seines rhetorischen Auftrags eine „Hyperprämisse“¹⁹², die sich von anderen rhetorischen Prämissen

190) Vgl. Hillgruber 1988, 21.

191) Zur Bedeutung des Heliasteneides in diesem Zusammenhang siehe Kästle 2012, sub III.3.c.; zur griechischen Ehrfurcht vor dem Nomos ebd., sub III.3.a.

192) Den Begriff entlehne ich der modernen Theorie der juristischen Rhetorik: Gast 2006, Rn. 238 ff.

durch ihren besonderen Wertstatus und den Befolungsanspruch unterscheidet.¹⁹³ Diese Einordnung zeigt zugleich, dass ein „Gesetzesprinzip“, verstanden als Primat strenger Gesetzesbindung gegenüber der Rhetorik,¹⁹⁴ dem logographischen Selbstverständnis widerspricht, wie es uns auch die zehnte Rede des Lysias offenbart hat. Man muss deswegen Lysias noch nicht als „gewissenlosen Anwalt“¹⁹⁵ bezeichnen. Doch umgekehrt „als Grundzug des Rechtsdenkens von Lysias ein echtes Streben nach Stetigkeit, Wahrhaftigkeit und Sicherheit der Rechtspflege“¹⁹⁶ auszumachen – das erscheint im Angesicht der Rede gegen Theomnestos reichlich kühn.

Literaturverzeichnis

Textausgaben und Übersetzungen

- Albini, U. (1955): *Lisia, I discorsi. Testo critico, introduzione, traduzione e note*, Firenze.
- Burtt, J. O. (1954): *Minor Attic Orators*; Bd. 2: Lycurgus. Dinarchus. Demades. Hyperides, London (The Loeb Classical Library 395).
- Carey, C. (2000): *Trials from Classical Athens*, London.
- Carey, C. (2007): *Lysiae orationes cum fragmentis*, Oxford.
- Edwards, M. / Usher, S. (1987): *Greek Orators I: Antiphon & Lysias*. Translated with Commentary and Notes, Warminster.
- Frohberger, H. (1868): *Ausgewählte Reden des Lysias. Für den Schulgebrauch erklärt*, Bd. 2, Leipzig.
- Frohberger, H. / Thalheim, T. (1892): *Ausgewählte Reden des Lysias. Für den Schulgebrauch erklärt*, 2. Heft, Leipzig.
- Gernet, L. / Bizos, M. (1924): *Lysias, Discours. Texte établi et trad.*, Bd. 1: I–XV, Paris (Les Belles Lettres).
- Hillgruber, M. (1988): *Die zehnte Rede des Lysias. Einleitung, Text und Kommentar mit einem Anhang über die Gesetzesinterpretationen bei den attischen Rednern* (urspr. Diss. Univ. Köln 1986), Berlin.
- Houtsma, E. O. (1965): *Lexicon Rhetoricum Cantabrigiense*, in: H. Erbse / K. Latte (Hrsg.), *Lexica Graeca Minora*, Hildesheim, 61–139.
- Huber, I. (2004): *Lysias, Reden. Griechisch und deutsch*, Darmstadt.
- Hude, K. (1911): *Lysiae Orationes. Recognovit brevique adnotatione critica instruxit C. H.*, Oxford.

193) Ausführlicher Kästle 2012, bes. sub III.3.d.

194) Ein solches Gesetzesprinzip meinten Meyer-Laurin 1965, 28, 40 und Meinecke 1971, passim, zu erkennen; dagegen Kästle 2012, sub III.1 u. passim. Zum Ganzen siehe auch Hillgruber 1988, 105 ff.; Harris 1994; Carey 1994; Carey 1996; Harris 2006.

195) Ferckel 1937, 145.

196) Wolf 1956, 188.

- IG: Inscriptiones Graecae, hrsg. von der Deutschen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1873 ff.
- Jebb, R. C. (21957): Selections from the Attic Orators: Antiphon, Andocides, Lysias, Isocrates, Isaeus. Being a Companion Volume to The Attic Orators from Antiphon to Isaeus, London.
- Kassel, R. / Austin, C. (1986): Poetae comici Graeci (PCG), Bd. 5: Damoxenus–Magnes, Berlin.
- Todd, S. C. (2007): A Commentary on Lysias, Speeches 1–11, Oxford.
- Whitehead, D. (2000): Hypereides. The Forensic Speeches. Introduction, Translation and Commentary, Oxford.
- Windel, H. (1905): Lysias' Reden. Auswahl für den Schulgebrauch. Kommentar, Bielefeld / Leipzig.
- Wyse, W. (1904): The speeches of Isaeus. With critical and explanatory notes, Cambridge.

Schrifttum

- Bateman, J. J. (1958): Lysias and the Law, TAPhA 89, 276–285.
- Behrend, D. (1975): Die ἀνάδικος δίκη und das Scholion zu Plato Nomoi 937d, in: H. J. Wolff (Hrsg.), Symposium 1971: Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Schloß Rheda bei Bielefeld, 1.–4. September 1971), Köln / Wien, 131–156.
- Benseler, G. E. (1841): De hiatu in scriptoribus Graecis, Bd. 1: De hiatu in oratoribus Atticis et historicis Graecis, Freiburg i. Br.
- Berneker, E. (1959): ψευδομαρτυρίων δίκη, RE XLVI, 1364–1385.
- Blass, F. (1962): Die attische Beredsamkeit, 3 Bde. (Nachdruck der Ausg. Leipzig 1887–1893), Hildesheim.
- Boegehold, Alan L. (1995): The Lawcourts at Athens. Sites, Buildings, Equipment, Procedure, and Testimonia. With Contributions by John McK. Camp II et al. (The Athenian Agora 28), Princeton.
- Bonner, R. J. (1905): Evidence in Athenian Courts, Chicago.
- Bonner, R. J. (1930–38): The Administration of Justice from Homer to Aristotle, 2 Bde., Chicago.
- Bonner, R. J. (1967): Aspects of Athenian democracy, New York.
- Brugmann, K. (1875): Zu Lysias, Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik, Jg. 45, Bd. 111, 521 f.
- Bruns, I. (1896): Das literarische Porträt der Griechen im fünften und vierten Jahrhundert vor Christi Geburt, Berlin.
- Calhoun, G. M. (1919): Oral and Written Pleading in Athenian Courts, TAPhA 50, 177–193.
- Carey, C. (1994): Rhetorical Means of Persuasion, in: I. Worthington (Hrsg.), Persuasion: Greek Rhetoric in Action, London, 26–45.
- Carey, C. (1996): Nomos in Attic Rhetoric and Oratory, JHS 116, 33–46.
- Christ, M. R. (1998): The Litigious Athenian, Baltimore / London.
- Ferckel, F. (1937): Lysias und Athen. Des Redners politische Stellung zum Gaststaat, Würzburg.
- Francken, C. M. (1865): Commentationes Lysiacaе, Utrecht.
- Gagliardi, L. (2005): The Athenian Procedure of Dokimasia of Orators. A Response to Douglas M. MacDowell, in: R. W. Wallace / M. Gagarin (Hrsg.), Sympos-

- sion 2001. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Evanston, Illinois, 5.–8. September 2001), Wien, 89–97.
- Gast, W. (2006): Juristische Rhetorik, Heidelberg.
- Halliwell, S. (1991): Comic Satire and Freedom of Speech in Classical Athens, *JHS* 111, 48–70.
- Hansen, M. H. (1980): Eisangelia in Athens: A Reply, *JHS* 100, 89–95.
- Hansen, M. H. (1982): Atimia in Consequence of Private Debts?, in: J. Modrzejewski / D. Liebs (Hrsg.), *Symposion 1977. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte* (Chantilly, 1.–4. Juni 1977), Köln / Wien, 113–120.
- Harrell, H. C. (1936): Public Arbitration in Athenian Law, *The University of Missouri Studies, A Quarterly of Research*, Jg. XI, Heft 1, 1–42, Nachdruck New York 1979.
- Harris, E. M. (1994): Law and oratory, in: I. Worthington (Hrsg.), *Persuasion: Greek Rhetoric in Action*, London, 130–150.
- Harris, E. M. (2006): The Rule of Law in Athenian Democracy. Reflections on the Judicial Oath, *Dike: Rivista di storia del diritto greco ed ellenistico* 9, 157–181.
- Harrison, A. R. W. (1971): *The Law of Athens*, Bd. 2: Procedure, Oxford.
- Heath, M. (1987): *Political Comedy in Aristophanes*, Göttingen.
- Heitsch, E. (1961): Recht und Taktik in der 7. Rede des Lysias. Ein Beitrag zur griechischen Rechtsgeschichte, *MH* 18, 204–219.
- Herrmann, K. (1878): Zur Echtheitsfrage von Lysias' X. Rede und über das Verhältniss zwischen Rede X und XI, Hannover.
- Hitzig, H. F. (1899): *Injuria. Beiträge zur Geschichte der Injuria im griechischen und römischen Recht*, München.
- Johnstone, S. (1999): *Disputes and Democracy: The Consequences of Litigation in Ancient Athens*, Austin.
- Kaser, M. (1944): Der altgriechische Eigentumsschutz, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Rom. Abt.* 64, 134–205.
- Kästle, D. J. (2012): *Νόμος μέγιστη βοήθεια*: Zur Gesetzesargumentation in der attischen Gerichtsrede, erscheint in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Rom. Abt.* 129.
- Knips, H. (1931): *De orationibus Κατὰ Θεομνήστου, quae decima et undecima inter Lysiacas feruntur*, Borna / Leipzig.
- Kühner, R. / Gerth, B. (1898–1904): *Grammatik der Griechischen Sprache*. Zweiter Teil: Satzlehre, Hannover / Leipzig.
- Lämmli, F. (1938): *Das attische Prozeßverfahren in seiner Wirkung auf die Gerichtsrede*, Paderborn.
- Lipsius, J. H. (1905–15): *Das attische Recht und Rechtsverfahren*, 3 Bde., Leipzig.
- MacDowell, D. M. (1971): The Chronology of Athenian Speeches and Legal Innovations in 401–398 B. C., *Revue Internationale des Droits de l'Antiquité* 18, 267–273.
- MacDowell, D. M. (1978): *The Law in Classical Athens*, Ithaca (NY).
- MacDowell, D. M. (1989): Review: The Tenth Speech of Lysias [= Hillgruber 1988], *CR* 39, 193–194.
- MacDowell, D. M. (2005): The Athenian Procedure of Dokimasia of Orators, in: R. W. Wallace / M. Gagarin (Hrsg.), *Symposion 2001. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte* (Evanston, Illinois, 5.–8. September 2001), Wien, 79–87.

- Meinecke, J. (1971): Gesetzesinterpretation und Gesetzesanwendung im Attischen Zivilprozess (urspr. Diss. Univ. Freiburg: 1970/71), *Revue Internationale des Droits de l'Antiquité* 18, 275–360.
- Meyer-Laurin, H. (1965): Gesetz und Billigkeit im Attischen Prozess, Weimar.
- Osborne, R. (1985): Law in Action in Classical Athens, *JHS* 105, 40–58.
- Pape, W. (³1914): Handwörterbuch der griechischen Sprache, bearbeitet von Max Sengebusch, Braunschweig.
- Radin, M. (1927): Freedom of Speech in Ancient Athens, *AJPh* 48, 215–230.
- Rhodes, P. J. (1979): Εἰσαγγελία in Athens, *JHS* 99, 103–114.
- Roebuck, D. (2001): Ancient Greek Arbitration, Oxford.
- Röhl, H. (1877): Lysias, Jahresberichte des philologischen Vereins zu Berlin 3, 25–45.
- Ruschenbusch, E. (1968): Untersuchungen zur Geschichte des athenischen Strafrechts, Köln / Weimar.
- Scafuro, A. C. (1997): The Forensic Stage. Settling Disputes in Graeco-Roman New Comedy, Cambridge.
- Scafuro, A. C. (2005): Parent Abusers, Military Shirkers, and Accused Killers. The Authenticity of the Second Law Inserted at Dem. 24.105, in: R. W. Wallace / M. Gagarin (Hrsg.), *Symposion 2001. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte* (Evanston, Illinois, 5.–8. September 2001), Wien, 51–69.
- Schön, K. (1918): Die Scheinargumente bei Lysias, insbesondere in der XII. Rede: Κατὰ Ἐρατοσθένους und in der XXIV. Rede: Περὶ τοῦ μὴ διδόναι τῷ ἀδυνάτῳ ἀργύριον, Paderborn.
- Sommerstein, A. H. (2004): Comedy and the Unspeakable, in: *Law, Rhetoric and Comedy in Classical Athens* (Essays in Honour of D. M. MacDowell), Swansea, 205–222.
- Sykutris, J. (1933): Rez. Knips, De orationibus Κατὰ Θεομνήστου, quae decima et undecima inter Lysiacas feruntur [= Knips 1931], *Gnomon* 9, 79–88.
- Szanto, E. (1906): Die Verbalinjurie im attischen Prozess, in: H. Swoboda (Hrsg.), *Ausgewählte Abhandlungen von Emil Szanto*, Tübingen, 103–108.
- Thalheim, T. (1919): Κακηγορίας δίκη, *RE* XX, 1524 f.
- Thalheim, T. (1905): Rez. Bonner, Evidence in Athenian Courts (1905) [= Bonner 1905], *Berliner Philologische Wochenschrift* 25, Heft 49, 1574–1576.
- Thür, G. (1997): Eisangelia, *DNP* III, 923 f.
- Thür, G. (2001): Pseudomartyrion dike, *DNP* X, 518 f.
- Thür, G. (2007): Das Prinzip der Fairness im attischen Prozess: Gedanken zu Echinus und Enklema, in: E. Cantarella (Hrsg.), *Symposion 2005. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte* (Salerno, 14.–18. September 2005), Wien, 131–150.
- Todd, S. C. (1993): *The Shape of Athenian Law*, Oxford.
- Todd, S. C. (2002): Advocacy, Logography and Erotesis in Athenian Lawcourts, in: P. McKechnie (Hrsg.), *Thinking like a Lawyer. Essays on Legal History and General History for John Crook on His Eightieth Birthday*, Leiden, 151–165.
- Usher, S. (1999): *Greek Oratory. Tradition and Originality*, Oxford.
- Voegelin, W. (1943): *Die Diabole bei Lysias*, Basel.
- Wallace, R. W. (1994): The Athenian Laws against Slander, in: G. Thür (Hrsg.), *Symposion 1993. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte* (Graz-Andritz, 12.–16. September 1993), Köln, 109–124.

- Wallace, R. W. (2005): Law, Attic Comedy, and the Regulation of Comic Speech, in: M. Gagarin / D. Cohen (Hrsg.), *The Cambridge Companion to Ancient Greek Law*, Cambridge, 357–373.
- Weißberger, M. (1987): Die Dokimasiereden des Lysias (orr. 16, 25, 26, 31), Frankfurt a. M.
- Wevers, R. F. (1969): *Isaeus: Chronology, Prosopography and Social History*, Den Haag.
- Wilamowitz-Moellendorff, U. von (1887): Die erste Rede des Antiphon, *Hermes* 22, 194–210.
- Wolf, E. (1956): *Griechisches Rechtsdenken*, Bd. III, 2: Die Umformung des Rechtsgedankens durch Historik und Rhetorik, Frankfurt a. M.
- Wolff, H. J. (1974): Methodische Grundfragen der rechtsgeschichtlichen Verwendung attischer Gerichtsreden, in: ders., *Opuscula dispersa*, Amsterdam, 27–39.
- Wolff, H. J. (1987): Demosthenes als Advokat. Funktionen und Methoden des Prozeßpraktikers im klassischen Athen, in: U. Schindel (Hrsg.), *Demosthenes, Darmstadt (Wege der Forschung 350)*, 376–402.

Münster

David Julius Kästle